

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Rekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\* wider die beklagte Partei \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\* in und den auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenienten 1. \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung GmbH, A-1010 Wien, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Rechtsanwälte GmbH in A-1010 Wien, und 2. Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* c/o \*\*\*\*\* Consult, A-7344 Stoob, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* AG in 9490 Vaduz, wegen Zug um Zug Leistung EUR 363'530.92 s.A. über die Rekurse der beklagten Partei und der Nebenintervenienten gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 02.09.2020, 08 CG.2018.373-51, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 28.02.2020, 08 CG.2018.373-33, Folge gegeben und die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben wurde, in nicht

öffentlicher Sitzung (Videokonferenz gem Art 6 Covid-19-VJBG) beschlossen und zu Recht erkannt:

Dem Rekurs wird **t e i l w e i s e F o l g e** gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird im Umfang der Aufhebung betreffend das Hauptbegehren (Pkt. 1.), das Eventualbegehren „Feststellung“ (Pkt. 2.) und das Subeventualbegehren „Differenzschaden“ (Pkt. 3. und 4.) aufgehoben und in der Sache selbst die Entscheidung des Erstgerichts insoweit als Teilurteil wiederhergestellt. Im Übrigen bleibt der obergerichtliche Aufhebungsbeschluss (Subeventualbegehren „Differenzschaden“ Pkt. 5. und 6.) aufrecht.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. Im Mittelpunkt des Rekursverfahrens steht die Frage, ob die Forderung des Klägers verjährt ist.

2. Die beklagte Partei ist eine liechtensteinische Versicherungsgesellschaft. Ihr Zweck besteht unter anderem im Betrieb der direkten und indirekten Lebensversicherung in allen Zweigen. Sie übernahm per 01.07.2007 im Weg der Fusion die \*\*\*\*\* Versicherung AG als übertragende Verbandsperson auf Grundlage des Fusionsplans vom 13.09.2007 sowie der

Bilanz zum 01.07.2007. Sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Verbandsperson gingen per 01.07.2007 im Weg der Universalsukzession auf die übernehmende Verbandsperson über.

Die \*\*\*\*\* Versicherung AG hatte mit dem Nebenintervenienten zu 2. (als „Vermittler“) Ende 2001 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die Vermittlung von Versicherungsprodukten, unter anderem des gegenständlichen Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplans, durch den Nebenintervenienten zu 2. an die \*\*\*\*\* regelte. Die Nebenintervenientin zu 1. war Untervermittler/Master Distributor. Geschäftsführer der Nebenintervenientin zu 1. war und ist Dr. \*\*\*\*\*.

3.1. Mit seiner am 10.12.2018 eingebrachten Klage erhob der Kläger folgendes Begehren:

*„1. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 363'530,92 zuzüglich 5% Zinsen seit 01.12.2018 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution Zug um Zug gegen Übertragung der Rentenversicherungspolice Nr. \*\*\*\*\* zu bezahlen.*

*Eventualiter (Feststellung):*

*2. Es wird mit Wirkung zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche Nachteile und Schäden haftet, der aus der fehlerhaften Beratung bzw. Informationserteilung im Zusammenhang mit dem Abschluss des von der Beklagten verkauften Gesamtprodukts bestehend aus der Rentenversicherung Nr. \*\*\*\*\* sowie dem Fremdwährungskredit bei der \*\*\*\*\* Landesbank \*\*\*\*\* und den damit zusammenhängenden Tilgungsträgern bei der \*\*\*\*\* und dem entstanden ist oder noch entstehen werden.*

*Subeventualiter (Differenzschaden):*

*3. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 293'109.24*

*zuzüglich 5% Zinsen seit 01.12.2013 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*

- 4. Es wird mit Wirkung zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche Nachteile und Schäden haftet, der aus der fehlerhaften Beratung bzw. Informationserteilung im Zusammenhang mit dem Abschluss des von der Beklagten verkauften Gesamtprodukts bestehend aus der Rentenversicherung Nr. \*\*\*\*\* sowie dem Fremdwährungskredit bei der \*\*\*\*\* Landesbank \*\*\*\*\* und den damit zusammenhängenden Tilgungsträgern bei der \*\*\*\*\* und dem entstanden ist oder noch entstehen werden.*

*Subeventualiter (Erfüllungsinteresse)*

- 5. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 92'500.00. zuzüglich 5% Zinsen seit 31.12.2013 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
- 6. Es wird mit Wirkung zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche Nachteile und Schäden haftet, der aus der fehlerhaften Beratung bzw. Informationserteilung im Zusammenhang mit dem Abschluss des von der Beklagten verkauften Gesamtprodukts bestehend aus der Rentenversicherung Nr. \*\*\*\*\* sowie dem Fremdwährungskredit bei der \*\*\*\*\* Landesbank \*\*\*\*\* und den damit zusammenhängenden Tilgungsträgern bei der \*\*\*\*\* und dem entstanden ist oder noch entstehen werden.“*

Dazu brachte der Kläger zusammengefasst vor:

Der Kläger habe bei der beklagten Partei ein Produkt mit der Bezeichnung „Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan“ abgeschlossen. Dabei habe es sich um ein von der \*\*\*\*\* angebotenes Modell einer weitgehend fremdfinanzierten Rentenversicherung zum Aufbau einer Altersvorsorge gehandelt. Der \*\*\*\*\* Pensionsplan sei ein von der beklagten Partei konzipiertes und angebotenes

Gesamtprodukt gewesen, das aus einer überwiegend kreditfinanzierten lebenslangen Rentenversicherungspolice der beklagten Partei (Policen-Nr \*\*\*\*\*) und einem oder mehreren Tilgungsträgern in Form von weiteren Rentenversicherungen bestanden habe. Ziel des Gesamtprodukts sei der Aufbau einer lebenslangen Rentenzahlung gewesen. Aus der Rentenversicherungspolice der beklagten Partei hätten über drei Phasen unterschiedliche Rentenzahlungen erfolgen sollen. Die erste Phase hätte die Kreditfinanzierung abdecken sollen, und in der zweiten und dritten Phase hätten die Rentenzahlungen an den Kläger erfolgen sollen, wobei die letzte Phase bis ans Lebensende dauern hätte sollen. Die Prämiensumme der \*\*\*\*\* Police habe EUR 500'000.00 betragen, sie sei vollständig aus einem Bankdarlehen finanziert worden. Gesamthaft sei gemäss Konzeption der beklagten Partei ein Darlehen in Höhe von EUR 531'000.00 aufgenommen worden. Der Versicherungsbeginn sei der 01.07.2002 gewesen. Die Rentenversicherung sei auf Lebenszeit abgeschlossen worden und sei nach wie vor aufrecht. Als Teil des Produkts sei die Police einschliesslich der Tilgungsträger der Bank verpfändet worden.

Die beklagte Partei den \*\*\*\*\* Pensionsplan nicht selbst vertrieben, sondern über externe Vermittler. Sie habe dazu eine Vertriebsstruktur unter Einsatz des Nebenintervenienten zu 2. und der Nebenintervenientin zu 1. eingesetzt. Der gegenständliche \*\*\*\*\* Pensionsplan sei dem Kläger durch die Nebenintervenienten zu 1. vermittelt worden. Deren Geschäftsführer habe dem Kläger das von der beklagten Partei angebotene

Gesamtprodukt als eine hervorragende Möglichkeit zum Aufbau einer Altersvorsorge vorgestellt. Die Rückführung des Kredits nach 15 Jahren sei aufgrund der Konzeption gesichert, der Kläger würde im schlimmsten Fall nach 15 Jahren mit einer „schwarzen Null“ da stehen.

Hinsichtlich der Kosten des Versicherungsprodukts habe Dr. \*\*\*\*\* gegenüber dem Kläger lediglich die Versicherungssteuer von 4% erwähnt. In Bezug auf die Risiken habe nur eine grundsätzliche Aufklärung stattgefunden, Details seien nicht erörtert worden. Der Kredit bei der \*\*\*\*\* sei ursprünglich als Fremdwährungskredit in japanischen Yen und Schweizer Franken in einem Mix zu 50% zum Gegenwert von EUR 531'000.00 und einem variablen Zins abgeschlossen worden. Im Juni 2012 seien sowohl der Yen- als auch der Schweizer Franken-Kredit in EUR konvertiert worden.

Weiters habe der Kläger zwei aufgeschobene Rentenversicherungen bei der \*\*\*\*\* als Tilgungsträger abgeschlossen. Vertragsbeginn sei der 01.08.2002 und der 01.10.2002 gewesen, die Laufzeit habe bis 01.08.2017 und 01.10.2017 bestanden. Die Versicherungspolice der Tilgungsträger seien so wie die Police der \*\*\*\*\* zur Besicherung des Darlehens an die finanzierende \*\*\*\*\* verpfändet worden.

Aufgrund der Auflösung der Tilgungsträger seien am 01.08.2017 EUR 526'199.41 und am 07.12.2017 EUR 35'162.66 dem Kreditkonto gutgeschrieben worden, wodurch per 01.08.2018 ein Kreditsaldo von minus EUR 75'595.37 verblieben sei. Zusätzlich zu dem von ihm

aufgenommenen Darlehen von EUR 531'000.00 habe der Kläger während der Laufzeit diverse Eigenleistungen von insgesamt EUR 168'785.62 erbracht.

Während der Vertragslaufzeit der \*\*\*\*\* Police habe die beklagte Partei die quartalsweise Rentenzahlung mehrfach vereinbarungswidrig herabgesetzt, wodurch sich die Situation des von der beklagten Partei verkauften Gesamtprodukts verschärft habe.

3.2. Die beklagte Partei bestritt und wendete im Wesentlichen ein:

Der Kläger sei in verschiedenen Gesprächen mit Dr. \*\*\*\*\* auf die Risiken des Produkts „Liechtenstein \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Pensionsplan“ ausdrücklich hingewiesen und vollumfänglich aufgeklärt worden. Auch eine Risikoaufklärung habe stattgefunden. Die Klagsansprüche seien verjährt. Der Kläger trage unter anderem selbst vor, dass durch die Herabsetzung der quartalsmässigen Rentenzahlungen im Jahre 2005 von ursprünglich EUR 9'374.00 auf EUR 7'500.00 und im Jahre 2008 von EUR 7'500.00 auf EUR 4'750.00 diese nicht hinreichend für die Abdeckung des Kredits und der Zinsen gewesen wären. Davon ausgehend habe der Kläger bereits im Jahre 2005 Kenntnis davon gehabt, dass seiner Ansicht nach das Gesamtpaket nicht funktioniert habe, weil die Rentenzahlung nicht zur Abdeckung des Kredits samt Zinsen ausgereicht hätte. Selbst wenn man dem Kläger zugutehalten wolle, geglaubt zu haben, dass es sich bei der Rentenherabsetzung im Jahre 2005 nur um eine temporäre Massnahme gehandelt habe, so hätte er spätestens mit der abermaligen Rentenherabsetzung im

Jahre 2008 zur Kenntnis gelangen müssen, dass die beklagte Partei den vom Kläger behaupteten Aufklärungs- und Informationspflichten nicht nachgekommen sei. Jedenfalls habe ab diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Demzufolge hätte spätestens im Jahre 2011 die entsprechende Entschädigungsklage gerichtsanhängig gemacht werden müssen.

3.3. Die Nebenintervenientin zu 1. wendete zusammengefasst ein: Dem Kläger sei kein Schaden entstanden. Er versuche einerseits, einen Spekulationsgewinn, auf den er niemals Anspruch gehabt habe, geltend zu machen. Andererseits behaupte er, einen Anspruch auf monatliche Rentenzahlungen gegen die beklagte Partei zu haben, die im Rahmen der Aufklärung ausdrücklich anders besprochen worden seien. Selbst wenn man annehmen wolle, dass dem Kläger durch die beklagte Partei eine monatliche Rentenzahlung für 15 Jahre zugesagt worden sei, wäre ihm der Differenzbetrag zwischen den bereits ausgezahlten Renten und der auf 15 Jahre gerechneten Gesamtsumme im Rahmen eines Vergleichs ausgezahlt worden. Somit habe der Kläger die in Aussicht gestellten Renten über 15 Jahre tatsächlich erhalten.

Der Kläger sei durch den Geschäftsführer der Nebenintervenientin zu 1. mehrfach und ausführlich über das Produkt und das damit einhergehende Risiko aufgeklärt worden. Ebenso sei er mehrfach über die genauen Kosten informiert worden. In den Antragsunterlagen werde mehrfach auf die Versicherungssteuer, die Ausgabeaufschläge und die



Verwaltungskosten hingewiesen. Der Kläger sei auch insbesondere jährlich über den Stand seiner Veranlagungen informiert worden.

3.4. Der Kläger replizierte, gemäss ständiger Rechtsprechung sei für jede Anspruchsgrundlage die Frage der Verjährung einzeln zu beurteilen. Gegenständlich bestünden verschiedene Anspruchsgrundlagen infolge verschiedener einzelner unrichtiger und unvollständiger Aufklärungen oder Beratungen. Nach der Rechtsprechung beginne insbesondere bei komplexen Produkten die Verjährung erst mit der Einholung eines entsprechenden Gutachtens, dies insbesondere, wenn es um die Tauglichkeit eines Produkts gehe. Der Kläger habe erst im Zuge des gegenständlichen Verfahrens Kenntnis von tatsächlichen Kosten erhalten. Die gegenständlichen Ansprüche, die der Kläger insbesondere auch auf Schadenersatz und nicht nur auf Erfüllungsinteresse stütze, seien nicht verjährt.

4. Das Fürstliche Landgericht wies mit Urteil vom 28.02.2020 sowohl das Hauptbegehren als auch die Eventualbegehren ab und verpflichtete den Kläger zum Kostenersatz an die beklagte Partei und die beiden Nebenintervenienten.

4.1. Das Fürstliche Landgericht legte seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

(...)

*„Nachdem der Kläger sich schon länger Gedanken darüber gemacht hatte, wie er seine Pension sichern bzw. aufbessern könnte, war bei einem Termin mit seinem Versicherungsmakler  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* die Pensionsvorsorge Gesprächsthema. \*\*\*\*\**

\*\*\*\*\* vermittelte dem Kläger daraufhin einen Termin mit Dr. \*\*\*\*\* von der \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung Gesellschaft m.b.H. Dieses erste, informelle Treffen fand – etwa im März 2002 – im \*\*\*\*\* Hof in \*\*\*\*\*, einem Fortbildungszentrum, statt. In der Folge fanden dann noch zwei oder drei Besprechungen zwischen Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und dem Kläger – zumindest zweimal in der Ordination des Klägers in \*\*\*\*\* – statt, bei welchen Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* dem Kläger das gegenständliche Rentenmodell vorgestellt und verschiedene Berechnung angestellt hat – unter anderem einmal mit einer vom Kläger ursprünglich gewünschten Investition von Euro 1 Mio., dann mit einem Kreditzins von 8 % und einer Laufzeit von 15 Jahren sowie einmal ein Szenario mit Wegfall der Steuerrückvergütung von Euro 414.85.

Nachdem Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* mit dem Kläger die „Rahmenbedingungen“ bzw. die Erwartungen und Wünsche des Klägers besprochen hatte, wurde anhand dieser Angaben ein Modell/Diagramm erstellt, welches schlussendlich folgenden Inhalt hatte:

XXX

(Beilage F)

Anhand des dargestellten \*\*\*\*\* Ablauf-Diagramms erläuterte Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* dem Kläger das gegenständliche Rentenmodell – ähnlich auch der Produktbeschreibung / Beschreibung der Rentenzahlung zeitlich in drei Phasen in den Ausführungen unter „Erläuterungen zum Produkt“ im Versicherungsantrag (siehe

*Feststellungen unten) oder den Ausführungen „Rentenauszahlung“ in der Kundeninformation der \*\*\*\*\* „Lichtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan, Fondsgebundene Rentenversicherung“ (siehe Feststellungen unten): Aus dem Einmalanlage von Euro 500'000.00 sollten monatliche Rentenzahlungen erfolgen, die dafür verwendet werden, den Tilgungsträger anzusparen und die Kreditzinsen zu bedienen. Nach 15 Jahren sollte im Tilgungsträger so viel Kapital angespart sein, dass einerseits der Kredit abbezahlt ist und andererseits noch etwas für die anschliessende monatliche Rentenzahlung übrig bleibt. Die monatliche Pension hätte der Kläger dann garantiert bis zum Ablauf von 29 Jahren, also bis zu seinem 77. Lebensjahr erhalten sollen. Wenn er diesen Zeitpunkt überleben würde, stünde ihm noch eine weitere lebenslange Rente in Höhe von 0.1 % des ursprünglich eingesetzten Kapitals zu.*

*Darüber hinaus wurden zwischen dem Zeugen Dr. \*\*\*\*\* und dem Kläger auch die Kosten und Gebühren der Versicherung und des Kredits besprochen. Ebenfalls wurde auf die Versicherungssteuer hingewiesen und die sonstigen Kosten der Vermögensveranlagung und der Verwaltungskosten angesprochen. Nicht festgestellt werden kann jedoch, ob die konkrete Höhe der Kosten der Vermögensveranlagung (insbesondere Ausgabeaufschlag) und der Verwaltungskosten erwähnt wurde.*

*Im Rahmen der Beratung hat Dr. \*\*\*\*\* dem Kläger auch folgende Urkunde ausgefolgt, aus der sich insbesondere die Portfoliostruktur und die von der angeführten Vermögensverwaltung erwirtschafteten Renditen in der Vergangenheit, aber auch die Risiken ergeben:*

XXX

(Beilage 21)

*Ebenso erhielt der Kläger im Rahmen der Beratung die Kundeninformation der \*\*\*\*\* „Lichtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan, Fondsgebundene Rentenversicherung“, welche unter anderem folgenden Inhalt hat:*

### **Allgemeines**

Der Lichtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Einmalprämie und sofort beginnender lebenslanger Rentenzahlung, Bei Lichtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan wird von \*\*\*\*\* in einen professionell verwalteten Deckungsstock, welcher der von Ihnen als Versicherungsnehmer gewählten Anlagestrategie entspricht, investiert. Der Lichtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan nimmt direkt an der Wertentwicklung der in dem verwalteten Deckungsstock beinhalteten Aktiva teil. Da die Wertentwicklung der Aktiva und somit des Deckungsstocks nicht vorauszusehen ist, kann ein bestimmter Wert der Leistungen nicht garantiert werden. Als Versicherungsnehmer haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen der in dem verwalteten Deckungsstock beinhalteten Aktiva einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Das Depot wird in Euro geführt.

### **Vermögensanlage**

Der Fokus der Vermögensverwaltung liegt auf hoher Ertragskraft und der Erhaltung der Rentenleistung. Beides wird durch breiteste Streuung über Anlagekategorien, Märkte und Anlagestile angestrebt. Neben langfristig erfolgreichen Fonds der

renommiertesten Investmentgesellschaften fließen sinnvolle Innovationen, wie z.B. kapitalgarantierte Investments und nicht-korrelierte Anlagen in Ihr Portfolio ein.

Die \*\*\*\*\* PORTFOLIO MANAGEMENT AG ist langjährig erfolgreich in der Konzeption und Umsetzung von Wertpapierportfolios tätig. Besonderer Wert wird dabei auf die laufende Optimierung der Risiko-Vertragsverhältnisse und die Erzielung nachhaltiger Wertsteigerung gelegt.

Die Entwicklung des angelegten Vermögens ist nicht voraussehbar. Sie haben die Möglichkeit, im Falle von Kursanstiegen der Wertpapiere einen Wertzuwachs Ihrer Versicherung zu erzielen, tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursverlusten. Sowohl Aktienkurse als auch Kurse festverzinslicher Wertpapiere und damit auch entsprechende Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen aber auch fallen. Dies hing insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab.

### **Prämie**

Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan basiert auf einer einmaligen Prämienzahlung.

Neben den Rentenzahlungen werden die geschäftsplanmässig vorgesehenen Kosten weiterhin regelmässig dem Deckungsstock angelastet. Das Guthaben erhöht sich nur durch eine positive Wertentwicklung des Deckungsstocks, reicht diese Wertentwicklung nicht aus, um die Belastungen durch Renten und Kosten auszugleichen, verringert sich der Wert des Guthabens.

### **Verwendung der Prämien**

\*\*\*\*\* legt die Prämie nach Abzug der Prämiensteuer von 4 % für österreichische Versicherungsnehmer in voller Höhe in Einheiten (Anteilen) des gewählten Deckungsstocks an. Die Einheiten schütten keine Erträge aus, anfallende Erträge erhöhen den Wert der Einheiten. Der aktuelle Wert des Anteilguthabens richtet sich

nach der Wertermittlung des ausgewählten Deckungsstocks. Die Berechnung des Wertes erfolgt, indem der Anteilspreis einer Einheit mit der Gesamtzahl der gutgebrachten Einheiten multipliziert wird.

### **Verpfändung**

Sie können als Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag auch verpfänden oder abtreten.

### **Rentenauszahlung**

Aus dem Deckungsstock der Police wird an Sie als Versicherungsnehmer oder an die von Ihnen benannten Begünstigten eine lebenslange Quartalsrente ausbezahlt. Die Rentenzahlungen beginnen folgendermassen:

<u>Versicherungsbeginn</u>	<u>1. Rentenzahlung</u>
Dezember, Januar, Februar	31. März
März, April, Mai	30. Juni
Juni, Juli, August	30. September
September, Oktober, November	31. Dezember

Die Auszahlungstermine sind der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Sämtliche Rentenzahlungen gehen so wie Verwaltungskosten und eventuelle Steuern zur Gänze zu Lasten des Deckungsstockes, die Wertentwicklung der Aktiva erhöht den Deckungsstock.

Die Höhe der ausbezahlten Rentenleistung wird grundsätzlich durch eine geschäftsplanmäßige Verrentung des Geldwertes des Deckungsstockes ermittelt (versicherungsmathematische Bewertung). Diese Bewertung wird jährlich per 1. Februar auf Basis des zum 31. Dezember des Vorjahres bewerteten Deckungsstockes durchgeführt und bleibt jeweils für ein Jahr konstant. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom Geldwert des Deckungsstockes, dem Alter des Pensionsberechtigten bzw.

des massgeblichen Versicherungsnehmers, vom Verrentungsfaktor des geltenden Geschäftsplanes, den zum Zeitpunkt der erstmaligen Verrentung gültigen Sterbetafeln sowie dem vom Versicherungsnehmer bzw. Pensionsberechtigten gewählten Verrentungstarif. \*\*\*\*\* übernimmt für die Höhe der Rentenleistungen keine Haftung.

Der Rentenleistungsverlauf ist grundsätzlich variabel und wird durch mehrere von Ihnen als Versicherungsnehmer zu treffende Festlegungen bestimmt. Derartige Festlegungen können pro futuro im Rahmen der Steuergesetze jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Auszahlung der Rente gliedert sich in 3 unterschiedliche Phasen:

Von der erstmaligen Rentenzahlung bis zum gewählten Zeitpunkt „Beginn der vollen Rentenleistung“ wird eine konstante Rente von 1,875 % der ursprünglich einbezahlten Prämie pro Quartal ausbezahlt.

Ab dann wird die volle versicherungsmathematisch berechnete Rente bis zum bei Vertragsabschluss festgelegten Ende der Garantiedauer ausbezahlt.

Nach dem Ende der Garantiedauer wird eine lebenslange Quartalsrente in der Höhe von 0,1 % der ursprünglichen Prämie ausbezahlt. \*\*\*\*\* ist berechtigt, diesen Teil der Rentenverpflichtung sowie die dabei anfallenden Verwaltungskosten zum jeweils gültigen Rückversicherungstarif der \*\*\*\*\* zu Lasten des Deckungsstockes rückzuversichern.

### **Steuerliche Fragen**

Für nicht in Liechtenstein ansässige Kunden fallen in Liechtenstein für Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen grundsätzlich keine Steuern an. Die liechtensteinische Fondspolice ist der konventionellen österreichischen Fondspolice gleichgestellt. Auszahlungen aus Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan an österreichische Kunden

werden damit wie österreichische Rentenversicherungen besteuert. Diese Angaben beziehen sich auf den Stand der heutigen (September 2001) liechtensteinischen und österreichischen Steuerregelung. Für zukünftige Gesetzesänderungen übernimmt \*\*\*\*\* keine Verantwortung. - Für individuelle Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

(...)

### **Regelmässige Information**

Über die Wertentwicklung Ihres Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplans werden Sie

regelmässig informiert. Sie erhalten einmal jährlich einen Bericht über den aktuellen Wert Ihrer Versicherung, sowie der zu erwartenden Quartalsrente.

(Beilage 20)

*Der Kläger hat schliesslich mit Datum vom 18.06.2002 einen Antrag zum Abschluss eines \*\*\*\*\* Pensionsplans unterfertigt, der folgenden Inhalt hatte:*

XXX

[Daten des Klägers]

(Beilage N2)

*Beim dritten oder vierten – dem abschliessenden – Treffen zwischen Dr. \*\*\*\*\* und dem Kläger unterfertigte der Kläger mit Datum vom 18.07.2002 einen (von der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Versicherung AG formularmässig vorangefertigten und mit deren Briefkopf und Kontaktdaten versehenen) Antrag auf Abschluss einer so*



genannten fondsgebundene Rentenversicherung [überschrieben mit „Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan“] (Versicherungsnehmer Prim. Dr. \*\*\*\*\* und versicherte Person Dr. \*\*\*\*\*; Versicherungsbeginn: 01.07.2007; Beginn der vollen Rentenleistung: 01.07.2017; Garantiedauer: 29 Jahre; Einmalprämie: Euro 500'000.00; Gewählte Anlageform: „Die Veranlagung der Prämie erfolgt in einem Fonds- und Wertpapierportfolio, gemanagt von der \*\*\*\*\* Vermögensverwaltungs AG, Wien. Das Portfolio ist dynamisch ausgerichtet. Neben Investmentfonds fließen kapitalgarantierte sowie marktneutrale Anlagen ein.“; Das Rentenstammrecht dieser Police soll als Sicherheit verwendet werden; Zustelladresse: Vermittler; Bezugsrecht: \*\*\*\*\* - bei Vertragsablauf: Versicherungsnehmer; \*\*\*\*\* - im Versicherungsfall: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*; Vermittler: \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung Gesellschaft m.b.H.)

Dieser Antrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

#### **Erklärungen und Hinweise**

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der \*\*\*\*\* Versicherung AG, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , FL-9494 Schaan. Diese Regelungen werden zum Vertragsinhalt, sofern Sie nicht widersprechen.

**Erläuterungen zum Produkt:** Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Einmalprämie. Bis zu dem vom Versicherungsnehmer gewählten Beginn der vollen Rentenleistung wird \*\*\*\*\* eine konstante quartalsweise Rente von 1,875 % der ursprünglich einbezahlten Bruttoprämie ausbezahlen. Ab dem Beginn der vollen Rentenleistung wird die volle, versicherungsmathematisch berechnete Rente bis zum Ende der Garantiedauer (fernere Lebenserwartung minus 5 Jahre) ausbezahlt, ab dann wird einen lebenslang garantierte Quartalsrente von 0.1% der ursprünglichen Bruttoprämie bezahlt

werden. Stirbt die versicherte Person während der Rentenauszahlungsphase erbringt \*\*\*\*\* bis zum Ablauf der verbleibenden Garantiezeit die vereinbarte Rente an die bezugsberechtigte Person. Bei Tod ausserhalb der Rentengarantiezeit werden keine weiteren Leistungen fällig. (...)

**Vermögensanlage:**

Ich wurde über die Risiken bei der Anlage von Vermögenswerten in Kenntnis gesetzt, das heisst, dass ich als Versicherungsnehmer die Möglichkeit habe, im Falle von Kursanstiegen der Wertpapiere einen Wertzuwachs meines Kontos zu erzielen, aber auch das Risiko der Wertverminderung bei Kursverlusten trage.

Bei Fremdwährungsfonds ist zu beachten, dass diese Wechselkursschwankungen unterliegen und den Wert meiner Lebensversicherung beeinflussen können. Ausserdem wurde ich darüber informiert, dass die jeweiligen Depotführungskosten direkt dem Depot belastet werden.

Ich entbinde die \*\*\*\*\* hiermit ausdrücklich von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf von US-Wertschriften entstehen kann (insbesondere bezüglich des US Quellensteuerrechts).

**Weitere Erklärungen:**

Mir ist bekannt, dass mit einem Teil der Prämie(n) die Kosten der Versicherung, der Vermögensverwaltung und des Vertriebes beglichen werden. Während dieses Zeitraumes steht somit ein geringerer Betrag zur Bildung des Anteilsguthabens zur Verfügung.

Ich erkenne an, dass der vorliegende Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, alle Vertragszusätze, die Anlagestrategie, die Risikohinweise und das liechtensteinische Recht die Grundlage dieses Versicherungsvertrages bilden.

Weilers erkläre ich, eine Kopie dieses Antrages sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung erhalten zu haben.

(Beilage C)

*Im Antragsformular wurde (von Dr. \*\*\*\*\*) angekreuzt, dass das Motiv des Klägers für den Abschluss der Rentenversicherung „(Alters-)Vorsorge“ sei und er sein Anlageverhalten als „dynamisch“ (hohe Ertragsmöglichkeiten stehen hohen Risiken [Wertschwankungen] gegenüber) einschätzen würde. Als Zeitraum für den zu veranlagenden Betrag wurde im Antragsformular „10 bis 20 Jahre“ angekreuzt. Die Frage nach seinen bisherigen Erfahrungen mit Wertpapieren beantwortete der Kläger mit „unregelmässige Erfahrung“ bei Aktien, Anleihen und Fonds bzw. wurden die Ankreuzungen entsprechend vorgenommen. Unter Punkt II. des Antragsformulars wurde ausgefüllt, dass die eingebrachten Vermögenswerte aus Bankfinanzierung stammen würden und Grund für den Abschluss der Police „Erwerb eines Rentenstammrechtes“ sei.*

(Beilage C)

*Ausser vom Kläger wurde dieses Antragsformular (nach dessen Ausfüllung) von Dr. \*\*\*\*\*, als Vertreter der \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung Gesellschaft m.b.H., als „Vermittler“ unterfertigt.*

(Beilage C)

*Dr. \*\*\*\*\* führte auch eine Risikoaufklärung durch. Zum einen zeigte er anhand der – oben festgestellten – Berechnungen, wie sich der Deckungsstock bei verschiedenen hohen Renditen nach 15 Jahren darstellt. Ebenso wurde das Risiko steigender Kreditzinsen angesprochen und stellte Dr. \*\*\*\*\* diesbezüglich eine Berechnung an. Ebenso klärte er auf, dass eine Änderung dadurch eintreten könnte, wenn die Zinsen steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können. Ferner wurde über das Veranlagungsrisiko im Deckungsstock*

gesprochen – wenn etwa der Vermögensverwalter beispielsweise in Aktien mit dem entsprechenden Risiko investiert. Daneben wurde über das Währungsrisiko und das Wechselkursrisiko im Fall einer Finanzierung in Fremdwährung hingewiesen. Dr. \*\*\*\*\* hat zudem das Risiko des Ablebens angesprochen – dass diesfalls die Erben den Kredit bedienen müssten. Schliesslich wurde auch das Risiko der Berufsunfähigkeit angesprochen, welches Risiko sodann auch durch Einschluss der Berufsunfähigkeit in einer \*\*\*\*\* Versicherung abgesichert wurde. Zusätzlich wurde bei der \*\*\*\*\* Versicherung eine reine Ablebensversicherung abgeschlossen.

Das vorangefertigte (und mit den Kontaktdaten der \*\*\*\*\* Versicherung AG versehene) Formular „Risikoaufklärung/Gesprächsprotokoll“ wurde von Dr. \*\*\*\*\* ausgefüllt und vom Kläger mit Datum vom 15.07.2002 unterfertigt und beinhaltet unter anderem, dass die Risikoaufklärung „gegenüber dem Kunden selbst“ und der Risikohinweis „mündlich bei persönlicher Vorsprache am 20.6. u. 15.7. in \*\*\*\*\*“ erfolgt sei. Im Feld „Auf welche Risiken wurde besonders eingegangen (individuelle Aufklärung)“ ist folgendes vermerkt:

„Veranlagungsrisiko, Währungsrisiko, Risikoaufklärung gesamt durch Hrn. \*\*\*\*\* vom Vermögensverwalter \*\*\*\*\*“.

Unter der Überschrift „Gesprächsbericht“ ist handschriftlich vermerkt:

„Es wurde umfassend auf alle derzeit denkbaren Risiken hingewiesen und verschiedene schlechte Szenarien dargestellt.“

(Beilage 1)

Ob Herr \*\*\*\*\* von der \*\*\*\*\* die erwähnte Risikoaufklärung tatsächlich durchgeführt hat, kann nicht festgestellt werden.

Die Tilgungsträger für das gegenständliche Rentenmodell wurden dem Kläger von Dr. \*\*\*\*\* „organisiert“. Es handelte sich dabei um folgende Versicherungen der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*:

- „\*\*\*\*\* aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht“ (Policennummer \*\*\*\*\*)  
mit Einmalprämie Euro 14'717.00, Laufzeit 15 Jahre,  
Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*.
- „\*\*\*\*\* aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht“ (Policennummer \*\*\*\*\*)  
mit monatlichen Prämien zu Euro 2'526.49, Laufzeit 15 Jahre,  
Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*.

(Beilagen L und M)

Im Zuge der Gespräche zwischen Dr. \*\*\*\*\* und dem Kläger wurde auch erörtert, ob Dr. \*\*\*\*\* dem Kläger eine Bank für die Kreditvergabe vermitteln soll. Der Kläger erklärte, dass er lieber gleich zu seiner Hausbank, der \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\*, gehen würde. Die Kreditaufnahme erfolgte in der Folge selbständig durch den Kläger.

Mit dem, mit Datum 30.07.2002 vom Kläger unterfertigten Darlehensvertrag bestätigte der Kläger von der Landes-\*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG ein Darlehen erhalten zu haben. Der Vertrag enthält unter anderem Folgendes:

### I. DARLEHEN UND KONDITIONEN

1. a) **Darlehensbetrag: EUR 531.000,00** (in Worten: Euro fünfhunderteinunddreißigtausend)
- b) **Zinssatz** derzeit **4,75** % p.a. (fix bis: — ). Die Zinsen werden kontokorrent-mäßig vom jeweils aushaftenden Darlehensrest vierteljährlich im nachhinein zu den Fälligkeitsterminen in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.
- c) **Zinsgleitklausel: (...)**
- d) **Aufschlag** (siehe Zinsgleitklausel Punkt 1.1.c) oben): **1,25 %-Punkt(e)**
- e) **Verzugs- und Zinseszinsen:** jeweils gültiger Zinssatz

zuzüglich 5 %-Punkte p.a.

- f) **Geldbeschaffungskosten** einmalig: 1 % des Darlehenbetrages, davon 1 %-Punkt(e) bei Zuzählung des Darlehens in Abzug gebracht und — %-Punkt(e) unverzinslich gestundet, in die Rückzahlungsraten eingebaut und aus diesen getilgt.

## VII. SICHERSTELLUNG

5. Zur Sicherstellung für die Forderungen aller Art samt Anhang aus dieser Darlehensgewährung wird folgendes vereinbart:

(...)

- Abtretung von Versicherungsansprüchen gem. Punkt VII.3. hinsichtlich einer bei der \*\*\*\*\* Versicherung bestehenden fondsgebundenen Rentenversicherung, Police Nr. \*\*\*\*\*, Einmalerlag EUR 500.000,-, Quartalsrente EUR 9.375,—, Rentengarantiezeit 29 Jahre, Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954.

Verpfändung Girokonto Nr. \*\*\*\*\*, lautend auf Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954.

- Abtretung von Versicherungsansprüchen gem. Punkt VII.3. hinsichtlich einer bei der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Versicherung neu abzuschließenden aufgeschobenen Rentenversicherung, monatliche Prämie EUR 2.585,41, Todesfallsumme EUR 90.000,-, Laufzeit 15 Jahre, Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954.

Diese Versicherung dient als Tilgungsträger. Der Erlös aus dieser Police wird zur Rückführung gegenständlichen Darlehens verwendet. Sollten die Ertragsprognosen während der Laufzeit eine Verminderung der geplanten Ausschüttung ergeben, ist eine vereinbarungsgemäße Rückführung nicht mehr gewährleistet. Daher verpflichtet sich der Darlehensnehmer schon jetzt, in diesem Fall die Prämienleistungen ausreichend zu erhöhen.

- Abtretung von Versicherungsansprüchen gem. Punkt VII.3. hinsichtlich einer bei der \*\*\*\*\* Versicherung neu abzuschließenden aufgeschobenen Rentenversicherung, einmalige Prämie EUR 14.717,-, Laufzeit 15 Jahre, Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954.

Diese Versicherung dient als Tilgungsträger. Der Erlös aus dieser Polizza wird zur Rückführung gegenständlichen Darlehens verwendet. Sollten die Ertragsprognosen während der Laufzeit eine Verminderung der geplanten Ausschüttung ergeben, ist eine vereinbarungsgemäße Rückführung nicht mehr gewährleistet. Daher verpflichtet sich der Darlehensnehmer schon jetzt, in diesem Fall die Prämienleistungen ausreichend zu erhöhen.

- Abtretung von Versicherungsansprüchen gem. Punkt VII.3. hinsichtlich einer bei \*\*\*\*\* Versicherung neu abzuschließenden Risikoversicherung, Versicherungssumme EUR 168.192,-, jährliche Prämie EUR 533,45, Laufzeit 12 Jahre, Versicherungsnehmer Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954.

(...)

6. Herr Dr. \*\*\*\*\* geb. \*\*.02.1954, verpflichtet sich, monatlich bis auf weiteres den Differenzbetrag zwischen der monatlichen Rente der \*\*\*\*\* Versicherung einerseits und der monatlichen Prämie der \*\*\*\*\* Versicherung, der einmaligen Prämie der \*\*\*\*\* Versicherung, der jährlichen Prämie der \*\*\*\*\* Versicherung und des Zinsaufwandes zu diesem Darlehen andererseits durch Einzahlungen auf das Konto Nr. \*\*\*\*\* für eine Gesamtlaufzeit von 20 Jahren abzudecken. Sollten sich während der Darlehenslaufzeit Fremdwährungskurs- bzw. Zinssatzschwankungen ergeben, verpflichtet sich der Darlehensnehmer schon jetzt, monatlich einen höheren Betrag,

der gesondert bekanntgegeben wird, auf oben angeführtes Konto einzuzahlen.

(Beilage E)

Der Kläger hat das Darlehen je zur Hälfte in CHF und \*\*\*\*\* in Anspruch genommen (CHF 387'152.10 = EUR 265'500.00 / \*\*\*\*\* 31'143'150.00 = CHF 265'500.00).

(Beilagen I und J)

Die \*\*\*\*\* **zum Darlehensvertrag** (betreffend die jeweils 50%-ige Inanspruchnahme des Darlehens in CHF und \*\*\*\*\*) beinhalten unter anderem Folgendes:

- I. 2. Nach Konvertierung werden die Zinsen und etwaige Verzugszinsen für die Darlehensgewährung in der ausgenutzten Fremdwährung in Rechnung gestellt. Bei Konvertierung des Darlehens bzw. des ausstehenden Darlehensrestes werden die entsprechenden und jeweils im Kassenaushang ersichtlichen Gebühren und Spesen verrechnet und dem Girokonto Nr. \*\*\*\*\* in EUR angelastet.
3. Der (Vertrags-)Zinssatz für die Ausnützung des Darlehens in Fremdwährung ergibt sich aus dem "3-Monats-\*\*\*\*\*" (...), zuzüglich eines Aufschlages von 1,25 %-Punkten.
4. [für CHF – Beilage Y:] Per 30.07.2002 beträgt der (Vertrags-) Zinssatz 2,375 % per anno. (...)  
[für \*\*\*\*\* – Beilage Z:] Per 30.07.2002 beträgt der (Vertrags-) Zinssatz 1,375 % per anno. (...)
5. Eine Anpassung des Vertragszinssatzes findet unter den folgenden Voraussetzungen jeweils mit Wirkung ab 31.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres statt. (...)
6. X Endfällig: Das Darlehen steht dem Schuldner in vollem Umfang bis zum **30.06.2022** zur Verfügung. Zu den Anpassungsterminen gemäß Punkt I. 5. dieses \*\*\*\*\* werden beginnend mit **30.09.2002** lediglich Zinsraten sowie die



entsprechenden und jeweils im Kassenaushang ersichtlichen Gebühren und Spesen in der ausgenutzten Fremdwährung in Rechnung gestellt und dem Girokonto Nr. \*\*\*\*\* in EUR angelastet. (...)

### III. 5. Risikohinweise:

Bei einem auf eine Fremdwährung lautenden Darlehen kann der zugrundeliegende Devisenkurs steigen bzw. der EUR abgewertet werden. Durch einen solchen Anstieg des Wechselkurses bzw. eine solche Abwertung des EUR ergibt sich für den Darlehensnehmer ein höherer aushaftender EUR-Darlehensgegenwert .

Der Schuldner erklärt ausdrücklich, dass er über die mit einer Finanzierung in Fremdwährung verbundenen Chancen und Risiken - insbesondere aber über die Risiken bei Änderung des Wechselkurses – und über allenfalls zusätzlich

anfallende Kosten ausführlich informiert wurde.

Weiters bestätigt er, auf die eigenen Verantwortung zur Beobachtung der Kursentwicklung, sowie auf die Möglichkeit, Kosten einer nachteiligen Kursentwicklung insbesondere durch rechtzeitige Umschuldung in EUR zu begrenzen, hingewiesen worden zu sein.

(Beilage Y und Z)

Die von der \*\*\*\*\* ausgestellte Versicherungspolice Nr. \*\*\*\*\* (Liechtenstein \*\*\*\*\* ) beinhaltet folgende Informationen:

Tarifgruppe	Liechtenstein ***** Pensionsplan
Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Einmalprämie
Versicherungsnehmer:	Prim. Dr. ***** ***** (...)
Versicherte Person:	Prim. Dr. ***** ***** (...)
Versicherungsbeginn:	1. Juli 2002

Versicherungsdauer: lebenslang

Garantiedauer: 29 Jahre

Rentenzahlungsbeginn: 25. September 2002

(auf den Versicherungsbeginn folgendes Quartalsende)

Einmalprämie EUR 500'000.00

davon Versicherungssteuer EUR 19'230.77

Quartalsrente: EUR 9'375.00

(mindestens die ersten 15 Jahre)

Anlageform: gemanagtes dynamisches Portfolio gem.  
Anlagestrategie

Bezugsrecht\*:

\*\*\*\*\*: der Versicherungsnehmer

\*\*\*\*\*: 1. Rang: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*Das Rentenstammrecht dieser Police ist zugunsten Landes-  
\*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG (BLZ \*\*\*\*\*) verpfändet.

Für diesen Vertrag gelten die beiliegenden allgemeinen  
Versicherungsbedingungen für die fondsgebundenen  
Rentenversicherung.

(Beilage B)

*Die in dieser Police erwähnten Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen der \*\*\*\*\* Versicherung AG für die  
fondsgebundene Rentenversicherung haben unter anderem  
folgenden Inhalt:*

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

(1) Sie zahlen Ihre Prämie in der vereinbarten Form.  
Anzuwendende gesetzliche Abgaben (wie beispielsweise  
Versicherungssteuer, Stempelabgabe) werden von uns  
abgezogen. Mit der so verbleibenden Nettoprämie bestreiten  
wir die bei Vertragsabschluss entstandenen Kosten sowie die

Kosten, die sich aus der Verwaltung Ihrer Rentenversicherung ergeben.

- (2) Soweit die Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, erwerben wir Wertpapiere und führen diese ihrem Deckungsstock zu. Dieser bildet die Deckungsrücksteilung (die Deckungsrückstellung ist der Versicherungs-depotwert abzüglich noch offener Provisionsforderungen). Die Aufteilung des anzulegenden Betrages erfolgt in dem von Ihnen gewünschten Verhältnis. Bei ausschüttenden Fonds legen wir die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileneinheiten der jeweiligen Investmentanteile an und schreiben diese zu 100 % dem Deckungsstock Ihrer Versicherung gut. Bei thesaurierenden Fonds (Hessen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.
- (3) Wie Ihre Prämie, abgestimmt auf Ihre Risikobereitschaft, angelegt werden soll, bestimmen Sie aufgrund des vor Versicherungsbeginn ausgewählten Anlageplans. Auch das Verhältnis, nach dem Ihre Prämien aufgeteilt werden, richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Anlageplan bzw. nach Ihrem Risikoprofil.
- (4) Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Prämie in individuelle oder gemanagte Portfolios zu investieren.
- (5) Da die Entwicklung der Werte Ihrer Deckungsrückstellung nicht vorauszusehen ist, können wir keine Werte garantieren.
- (6) Sie können Ihre gewählte Anlagestrategie während der Aufschubdauer (höchstens einmal pro Jahr) ändern, haben aber während der Aufschubdauer keinen direkten Einfluss auf die Vermögenswerte. Die Änderung ist uns schriftlich mitzuteilen. (...)

#### § 9 Wann erbringen wir welche Leistungen?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung ist während der Aufschubdauer an der Wertentwicklung eines

Sandervermögens (Deckungsstock) beteiligt. Der Deckungsstock wird gesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens in Wertpapieren oder Anlagefonds angelegt. Die Rentenleistungen sind von der Entwicklung des Deckungsstocks abhängig. Sie können daher erst am Ende der Aufschubzeit in Abhängigkeit von der Höhe Ihrer Deckungsrückstellung zu den dann gültigen Rententariifen festgelegt werden.

- (2) Die Versicherungsleistung wird in der Währung in der die Police ausgestellt ist, erbracht. Soweit fremde Währungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Umrechnung zum jeweiligen Stichtag.
- (3) Erlebt die versicherte Person das Ende der Aufschubdauer, zahlen wir eine Rente in der vereinbarten Währung. Die Rente zahlen wir, solange die versicherte Person lebt, längstens bis zu einem gegebenenfalls vereinbarten Endalter, mindestens jedoch bis zum Ende der Rentengarantiezeit, sofern eine solche vereinbart ist. Nach der Garantiezeit werden die Rentenleistungen bei Tod der versicherten Person eingestellt. Weitere Leistungen gibt es nicht mehr.

Die Höhe der Rente ist vom Wert der Deckungsrückstellung zum Stichtag (Ende der Aufschubzeit) abhängig. Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens CHF 12.000,- betragen. Andernfalls wird der Geldwert der Deckungsrückstellung am Ende der Aufschubzeit ausbezahlt.

Die Renten werden je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich nachschüssig gezahlt

- (4) Sie haben allerdings bis drei Monate vor Ablauf der Aufschubdauer die Möglichkeit, Ihren Rentenanspruch durch eine einmalige Zahlung abfinden zu lassen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

- (5) Stirbt die versicherte Person innerhalb der Aufschubdauer, so wird die bis dahin vorhandene Deckungsrückstellung erstattet. Wir zahlen jedoch mindestens 10 % der gesamtvertraglich vereinbarten Prämiensumme bzw. mindestens 10 % der Einmalprämie.
- (6) Die Kapitalabfindung entspricht dem Geldwert der Deckungsrücksteilung am Tag des Rentenzahlungsbeginns. Die Leistung besteht wahlweise entweder in Wertpapieren des Deckungsstocks dieses Vertrages oder als Geldleistung in der entsprechenden Höhe. Wählt der Anspruchsberechtigte eine Übertragung der Wertpapiere, so hat er dies uns bis einen Monat vor dem vereinbarten Ende der Aufschubzeit mitzuteilen. Teilt uns dies der Anspruchsberechtigte nicht mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Ende der Aufschubzeit mit, zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung.

Im Ablebensfall der versicherten Person muss die Mitteilung über die Ausübung des Wahlrechts spätestens mit den für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen bei uns einlangen.

Die Übertragung von Wertpapieren nach Wahl des Anspruchsberechtigten erfolgt auf ein Wertpapierdepot, lautend auf den Namen des Anspruchsberechtigten. Alle Kosten und Spesen für die Übertragung der Wertpapiere auf den Anspruchsberechtigten sind von diesem zu tragen. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt zu den Bedingungen der jeweiligen Investmentgesellschaft, welche die Wertpapiere emittiert hat.

- (7) Wird die Barauszahlung verlangt und können die Wertpapiere nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit realisiert werden, so verpflichtet sich der Anspruchsberechtigte, die nicht realisierbaren Werte an Zahlungsstatt in sein Vermögen zu übernehmen. (...)

§ 20 Welche Gebühren werden wir berechnen?

- (1) Die mit dem Abschluss Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten werden wir, abhängig von der Einmalprämie/ Einmalzahlung bzw. Prämiensumme, Ihrem Versicherungskonto belasten. Ausserdem werden wir die von der Höhe der Deckungsrückstellung abhängigen laufenden Versicherungsverwaltungskosten, die jährlich im voraus zu zahlen sind, verrechnen und Ihrem Versicherungskonto belasten. Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine prorata Berechnung der Versicherungsverwaltungskosten. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Einmalprämie/Einmalzahlung bzw. Prämiensumme. Etwaige Kosten für die Vermittlung Ihres Versicherungsvertrages werden einmalig oder auf fünf Jahre verteilt Ihrer Deckungsrückstellung belastet. Darüber hinaus werden gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangt werden. Etwaige Bankspesen sowie Gebühren für die Vermögensverwaltung Ihres Deckungsstockes werden direkt mit Ihrer Deckungsrückstellung verrechnet.
- (2) Falls aus besonderen von ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die dadurch verursachten Kosten in im Einzelfall nachgewiesener Höhe gesondert In Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Durchführung von Vertragsänderungen, Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen und Mahnverfahren bei Zahlungsrückständen.  
(...)

§22 Klage, Gerichtsstand?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt liechtensteinisches Recht.

Klagen sind beim zuständigen Gericht im Fürstentum Liechtenstein einzubringen.

(Beilage 6)

*Nach Abschluss des Vertrages hat sich das Produkt zunächst positiv entwickelt. Der Kläger erhielt (zunächst auch) jeweils jährlich von Dr. \*\*\*\*\* die \*\*\*\*\* Wertstandsnachrichten. Nicht festgestellt werden kann jedoch, dass der Kläger für die Jahre 2009, 2013 bis 2017 Versicherungswertstandsnachrichten erhalten hat.*

*Die dem Kläger zugestellte Kundeninformation der \*\*\*\*\* Zusatz 2004 vom April 2004 enthielt einleitend den Hinweis, dass (dem Versicherungsnehmer) „eine Reihe aufeinander abgestimmter Massnahmen zur Kenntnis“ gebracht werde, „durch deren Wirkung der Deckungsstock ab Mai 2004 ein verbesserte Wertentwicklung erfahren soll“ und hatte darüber hinaus unter anderem folgenden Inhalt:*

#### Vermögensanlage

Der Fokus der Vermögensverwaltung bleibt unverändert auf hoher Ertragskraft und der Erhaltung der Rentenleistung, umgesetzt durch die aktive dynamische Vermögensverwaltung mit Wertpapieren und Investmentfonds bei einem ausgewogenen Verhältnis von Rendite und Risiko. Dies soll zu einem Absolute Return bei allen Marktlagen führen.

Dieser absolute Return sollte bisher vom Vermögensverwalter \*\*\*\*\* Portfolio Management AG schwerpunktmäßig durch Verwendung von Alternative Investments sowie kapitalgarantierten sowie strukturierten Produkten erreicht werden. Aufgrund der ungünstigen Marktentwicklung von 2001 bis April 2003 konnte ein Absolute Return nicht erreicht werden, seither zeigt sich, dass diese Produkte das Aufwärtspotential in guten Marktphasen nur sehr zögerlich nützen. Für die nächsten Jahre wird nun eine Wertsteigerung von 9 % p.a. vornehmlich durch feine, klassische Vermögensverwaltung mit aktiver Allokationspolitik unter Verwendung von Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und Immobilienwertpapieren angestrebt. Sämtliche Renditechancen an den Geldmarktmärkten sollen unter der Voraussetzung einer moderaten Portfoliovolatilität

wahrgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Vorgabe wird der deutschen Vermögensverwaltung \*\*\*\*\*beratung GmbH übertragen. Daneben wird ein effizientes Controlling institutionalisiert, sodass sowohl Kosteneinsparungen realisiert werden können als auch eine zeitnahe Überwachung des Vermögensverwalters gesichert ist. Als erste konkrete Maßnahmen werden die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die Depotgebühren mit sofortiger Wirkung erheblich gesenkt.

#### Rentenauszahlung

Die ursprünglich bis zum gewählten Zeitpunkt „Beginn der vollen Rentenleistung“ mit 1,875% der Prämie pro Quartal normierte Rentenauszahlung wird temporär auf 1,5% pro Quartal abgeändert. Durch diese mit dem Vertrieb koordinierte Maßnahme verringert sich der Mittelabfluß aus dem Deckungsstock, sodass der Erhalt der Rentenleistung über den Zeitpunkt der Kredittilgung hinaus gestärkt ist.

(Beilage G)

*Im Zusatz 2005 zur Kundeninformation der \*\*\*\*\* vom Januar 2005 wurde dem Kläger sodann unter anderem folgendes mitgeteilt:*

#### Vermögensanlage

Die Maßnahmen aus 2004 wie Kosteneinsparungen, Austausch des Vermögensverwalters und die Einführung eines effizienten Controllings haben bewirkt, dass mit einer Wertentwicklung von 7.6 % im Jahr 2004 der Deckungsstock alle wichtigen Aktien- und Anleihenmärkte deutlich outperformt hat.

Der Vermögensverwalter \*\*\*\*\* erwartet für 2005 trotz hohem Ölpreis und anhaltend schwachem Dollar eine weitere Festigung des globalen Konjunkturaufschwungs. Vor dem Hintergrund deutlich unterbewerteter Aktienmärkte wird bei Ausbleiben kriegerischer Auseinandersetzungen im Iran von einem -



allerdings selektiv - günstigen Aktienjahr vor allem in Europa ausgegangen.

#### Rentenauszahlung

Wie bereits in der Zusatz-Kundeninformation 2004 angekündigt, wird die Rentenauszahlung ab dem 1. Quartal 2005 temporär auf 1.5 % der Prämie p.Q. abgeändert. Diese mit dem Vertrieb koordinierte Maßnahme verringert zwar den Zufluss zum Tilgungsträger, stärkt aber in gleicher Höhe den Deckungsstock, sodass der Erhalt der Rentenleistung aus dem Deckungsstock über die Kredittilgung hinaus gesichert wird.

#### Option Maximale Rentenanpassung

Seitens des Vertriebes wurde diese Maßnahme konsequent weitergedacht: Senkt man die Rentenhöhe auf das Minimum, welches zur Bedienung der Zinsen auf das Fremdkapital erforderlich ist, behält man die restlichen Mittel im Deckungsstock und dotiert den Tilgungsträger nur mit der Steuerersparnis durch die Zinszahlung, so erfährt bei weiterer Wertsteigerung der Deckungsstock eine maximale Stärkung. Grob mathematisch ändert sich durch diese Maßnahme wenig, da Deckungsstock und Tilgungsträger „kommunizierende Gefäße“ sind und beide im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Im Rahmen der steuerlichen Beurteilung des Modells wird aber - soweit auch die Experten von \*\*\*\*\* - nur der Deckungsstock betrachtet, dessen allzu frühes Versiegen aufgrund hoher Entnahmen ein massives Problem für die steuerliche Sicherheit des Modells sein könnte.

Banktechnisch spiegelt sich der Übertrag der Rente aus dem Deckungsstock in den Tilgungsträger oft erst Jahre später in einem erhöhten Rückkaufswert desselben wider. Rein finanzmathematisch ergibt sich nach den Berechnungen der Anstalt für Wertpapieranalyse, Vaduz, im Auftrage des Vertriebs und \*\*\*\*\* , dass die Option Maximale Rentenanpassung im Detail höhere Ertragserwartungen begünstigt: So ist auf Basis des derzeitigen Kapitalstandes und einer Restlaufzeit von 12,75

Jahren bis zur geplanten Kredittilgung ab nun eine Wertentwicklung von durchschnittlich 5.2 % p.a. ausreichend, um den Kredit planmäßig zu tilgen. Laut Anstalt für Wertpapieranalyse stellt diese Option daher sowohl steuerlich als auch finanzwirtschaftlich eine sehr geeignete Maßnahme dar, die Ertragsersparungen und die Sicherheit des Modells günstig zu beeinflussen.

Die Wahl der Option Maximale Rentenanpassung haben Sie als Versicherungsnehmer schriftlich auf dem beigelegten Blatt zu dokumentieren.

(Beilage H)

*Diesem Schreiben beigelegt war ein Formular „Änderung Rentenzahlungshöhe“, welches der Kläger – wie unten festgestellt – schliesslich ausgefüllt und zurückgeschickt hat.*

*Ähnlich dieser Kundeninformation teilte die \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung Gesellschaft m.b.H. dem Kläger mit Schreiben vom 18.03.2005 unter anderem Folgendes mit:*

Als Vorsichtsmaßnahme – zu beachten ist ja jedenfalls der für die steuerliche Behandlung wichtige Totalgewinn – reduziert die \*\*\*\*\* aufgrund der Marktentwicklung beginnend mit 25.03.2005 die vierteljährlichen Rentenauszahlungen von bisher 1,875% auf nunmehr 1,5%, jeweils bezogen auf die ursprüngliche Bruttoeinlage.

Dadurch entsteht bei den meisten Investoren insofern Handlungsbedarf, als die Rentenzahlungen zur Finanzierung der Tilgungsträger für die aushaftenden Darlehen verwendet werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie die Differenz aus Eigenmitteln in die Tilgungsträger einbringen möchten, oder aber, ob die laufenden Zahlungen in die Tilgungsträger reduziert werden sollen.

Die Rentabilität von \*\*\*\*\* wird durch die Reduktion der Rentenhöhe aus Ihrer \*\*\*\*\*-Police kaum verändert. Die im Deckungsstock verbleibenden Mittel werden konzeptgemäß

weiterhin in Form von Renten ausbezahlt. Durch diese Umstellung verbleiben mehr Mittel im Deckungsstock und können künftig höhere Renten ausbezahlt werden.

(...)

- Ich bevorzuge die Einbringung von Eigenmitteln in den Tilgungsträger
- Ich bevorzuge die Reduktion der Einzahlungen in den Tilgungsträger

(Beilage N4)

*Der Kläger entschied sich für die zweite Variante und kreuzte die Variante „Reduktion der Einzahlungen in den Tilgungsträger“ an.*

(Beilage N4)

*Mit Schreiben vom 09.06.2005 („Änderung Rentenzahlungshöhe“) – von der \*\*\*\*\* als Vorlage mit dem „Zusatz 2005 zur Kundeninformation übermittelt – teilte der Kläger der \*\*\*\*\* Versicherung AG Folgendes mit:*

*Ich beauftrage die \*\*\*\*\* Versicherung AG die Höhe der jährlichen Rentenzahlung aus meinem Rentenversicherungsvertrag Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan von derzeit 7.5% p.a.\* abzuändern auf:*

*Option Maximale Rentenanpassung:*

*Neuer Prozentsatz (p.a. / Auszahlung quartalsweise): 6 % (max. 6% p.a.\*)*

*Die Auszahlung erfolgt auf die bereits bekannte Kontonummer, erstmals am 25.03.2005.*

*Sollten keine oder unzulässige Angaben gemacht werden, wird die Höhe der Rentenzahlung auf 6% p.a.\* (Auszahlung quartalsweise) reduziert.*

*Ich bestätige mit meiner Unterschrift den „Zusatz 2005 zur*

Kundeninformation" und das Wertinformationsschreiben per 31.12.2004 erhalten zu haben.

(Beilage 22/36)

*Im Jahr 2007 gab es dann beim gegenständlichen Versicherungsprodukt einen Einbruch von minus 12 % beim eingesetzten Kapital. 2008 erfolgte ein noch grösserer Einbruch von minus 23 %. Mit Schreiben vom 27.10.2008 wurde dem Kläger von der Beklagten mitgeteilt, dass der Wert der Versicherung (Policennummer \*\*\*\*\*) per 30.09.2008 Euro 244'947.28 betrage.*

(Beilage 9, PV Kläger)

*Mit Schreiben vom 20.11.2008 teilte die Beklagte dem Kläger sodann Folgendes mit:*

Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan  
Police Nr. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

Sehr geehrter Herr Dr. \*\*\*\*\*

Wir möchten Sie mit diesem Brief über die Hintergründe der sich abzeichnenden Rentenanpassung informieren und Ihnen in diesem Zusammenhang zwei Vorschläge unterbreiten.

Per 30. September 2008 betrug der Wert des Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung „Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan" (nachfolgend „Pensionsplan") zugeordneten Deckungsstockes noch EUR 244'947.00. Die zur Zeit zu Lasten des Deckungsstockes Ihres Pensionsplans erbrachte Rente beträgt EUR 7'500.00 pro Quartal. Dies entspricht einer Quartalsrente von 1.5% der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) in der Höhe von EUR 500'000.00.

Bei unveränderter Höhe dieser Rentenleistungen und unter der Annahme eines aus der Vermögensverwaltung erzielten Ertrags vor Kosten von beispielsweise 3.25 % p.a. würde Ihr Deckungsstock daher voraussichtlich schon Ende 3. Quartal 2016 aufgezehrt sein. Um laufend Rentenleistungen aus dem

Deckungsstock erbringen zu können, ist es daher unumgänglich, die Höhe Ihrer Rente zu reduzieren. Wir empfehlen daher eine möglichst rasche Anpassung Ihrer Rente, um bereits heute weiteren Anpassungsbedarf abzufedern. In diesem Zusammenhang können wir Ihnen folgende Vorschläge unterbreiten:

#### Variante 1

Diese Variante soll verhindern, dass zukünftig nur noch minimale Renten ausbezahlt werden. Dies erfordert eine Reduktion der Ihnen gegenwärtig ausbezahlten Rente. Konkret muss Ihre Rente daher mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von EUR 7'500.00 auf EUR 4750.00 pro Quartal gesenkt werden, was erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung einer reduzierten Rente führen wird.

#### Variante 2

Sollten Sie eine noch stärkere Kürzung ihrer Rente (als in Variante 1 beschrieben) vorziehen, können Sie diese selbst individuell festlegen. Je tiefer die von Ihnen festgesetzte Rente liegt, desto weniger Anlagen müssen jeweils für Rentenleistungen aus dem Deckungsstock veräussert werden.

Wirtschaftlich betrachtet, führt keiner dieser Vorschläge zu einer Verkürzung Ihrer Ansprüche gegenüber der \*\*\*\*\* (Liechtenstein) AG, da jede Rentenzahlung zu Lasten des Ihrer Police zugeordneten Deckungsstockes erfolgt. Eine tiefere Rente dient mit anderen Worten dazu, dass dafür jeweils weniger Substanz aus dem Ihrer Police zugeordneten Deckungsstock entnommen werden muss, als bei einer höheren Rente.

Da die oben aufgeführten Varianten zumindest teilweise von der bisherigen Ausgestaltung Ihres Pensionsplans abweichen, bitten wir Sie höflich, uns das zur Anpassung Ihrer Police ausgearbeitete Formular so bald als möglich unterzeichnet zu retournieren. Sollten wir bis spätestens zum 15. Dezember 2008 keine schriftliche Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir

davon aus, dass Sie eine Rentenreduktion gemäss Variante 1 bevorzugen.

Wir sind davon überzeugt, dass die dargelegten Vorschläge den Zielen Ihres Pensionsplans entsprechen und zur Stärkung der Basis Ihrer Rentenversicherung beitragen. Für Rückfragen stehen Herr Mag. Dr. \*\*\*\*\* (\*\*\*\*\* Consult) bzw. wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

(Beilage 23)

*Diesem Schreiben beigelegt war nachfolgendes Formular:*

Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan  
Rentenanpassung

Police Nr. \*\*\*\*\*

Versicherungsnehmer: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

Adresse: \*\*\*\*\* , AT-8010 \*\*\*\*\* , Österreich

Beim Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan handelt es sich um eine fondsgebundene sofort beginnende Rentenversicherung. Das mit der Anlage des Deckungsstockes verbundene Risiko wird daher vollumfänglich vom Versicherungsnehmer getragen und die \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* (Liechtenstein) AG garantiert keine über den Deckungsstock hinaus gehenden Leistungen. Unter Berücksichtigung der lebenslangen Rentendauer, dem aktuellen Wert Ihres Deckungsstockes sowie der Höhe der Ihnen zur Zeit ausbezahlten Quartalsrente ist eine Kürzung Ihrer Rente unvermeidbar.

In diesem Zusammenhang können wir Ihnen folgende Varianten anbieten:

(zutreffende Variante bitte ankreuzen)

3. Variante 1

Ich bevorzuge eine Reduktion meiner Rente von EUR 7'500.00 auf EUR 4'750.00 pro Quartal mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009. Dies führt erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung

einer reduzierten Rente und entspricht einer Reduktion von 1.5% pro Quartal der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) auf 0.95% pro Quartal.

#### 4. Variante 2

Ich bevorzuge eine noch stärkere, individuell festgelegte Kürzung meiner Rente. Diese soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von 1.5% pro Quartal der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) auf % pro Quartal reduziert werden. Dies führt erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung einer reduzierten Rente.

Sofern keine der Varianten angekreuzt wird, gehen wir davon aus, dass Sie ab dem 1. Januar 2009 eine Rentenreduktion gemäss Variante 1 bevorzugen.

Die \*\*\*\*\* (Liechtenstein) AG behält sich das Recht vor, die gestützt auf den Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan erbrachten Rentenleistungen jederzeit erneut anzupassen.

Ort, Datum:

Unterschrift Versicherungsnehmer

(Beilage 23)

*Der Kläger hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet und das vorerwähnte Formular nicht retourniert.*

*Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 05.04.2007 der \*\*\*\*\* mitgeteilt hatte, dass die \*\*\*\*\* KG ab sofort seinen Vertrag bei \*\*\*\*\* – Pol.Nr. \*\*\*\*\* zur Betreuung übernommen habe, bzw. die \*\*\*\*\* KG dies der \*\*\*\*\* mit E-Mail vom 10.04.2007 mitgeteilt hatte und Dr. \*\*\*\*\* sich nicht mehr verpflichtet sah, dem Kläger irgendwelche Informationen oder Nachrichten zukommen zu lassen und der Kläger auch tatsächlich keine Nachrichten mehr erhielt, wollte er dies rückgängig machen und Dr. \*\*\*\*\* wieder zu seinem Betreuer einsetzen, weshalb er mit bei der Beklagten am 26.05.2011*

eingegangenen Schreiben und zusätzlich mit Schreiben vom 19.12.2013 gegenüber der Beklagten (wieder) die \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* Vermögensberatung GMBH als Zustellbevollmächtigten für sämtliche Korrespondenz festlegte.

(Beilagen 37, 38, 41 und 44)

Im Jahre 2008 hatte der Kläger aufgrund der schlechten Performance 2007/2008 zudem einen \*\*\*\*\* Rechtsanwalt eingeschaltet, über dessen Ersuchen der Zeuge Dr. \*\*\*\*\* mit Schreiben vom 04.11.2008 verschiedene Unterlagen übermittelt hat, und zwar den Antrag \*\*\*\*\*, den Antrag Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan, das Risikoaufklärung/Gesprächs-protokoll, die Grossnutzendarstellung, die Information Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan 2008 und die Jahresinformation \*\*\*\*\* Stand per 31.12.2007.

Der Kläger hat zunächst monatliche Zuzahlungen als Eigenleistung erbracht, ursprünglich monatlich Euro 414.85. Dieser Betrag wurde ab August 2008 auf Euro 635.00 erhöht und betrug (ab August 2009) schlussendlich Euro 1'160.00.

(Beilagenkonvolut Q, PV Kläger)

Der Kläger hat den in CHF und \*\*\*\*\* aufgenommenen Fremdwährungs-kredit 2012 in Euro gewechselt (CHF 387'152,00 – Kundenkurs zum 29.06.2012 1,1863 bzw. \*\*\*\*\* 31'143'150 – Kundenkurs zum 29.06.2012 98.70).

(Beilagen W und X, PV Kläger)

Nachdem RA Dr. \*\*\*\*\* mit einem Vergleichsanbot der Beklagten auf Dr. \*\*\*\*\*, der das gegenständliche Produkt ebenfalls gezeichnet hatte, zugekommen war, leitete Dr. \*\*\*\*\* dieses an seine Kunden, unter anderem den Kläger, weiter. Mit Schreiben vom 29.12.2014 teilte die \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Gesellschaft m.b.H. dem Kläger folgendes mit:

**Abwicklung \*\*\*\*\* - verfrühte Auflösung Rentenversicherung**  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*



Sehr geehrter Herr Dr. \*\*\*\*\*!

Wir würden Ihnen gerne eine Handlungsmöglichkeit hinsichtlich \*\*\*\*\* vorschlagen. Dem von uns eingeschalteten Rechtsanwalt Dr. \*\*\*\*\* gelang es, die \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* durch Verhandlungen davon zu überzeugen einen Vergleich mit Ihnen anzustreben.

Folgend finden Sie eine Berechnung bzgl. der verfrühten Auflösung Ihrer Rentenversicherung bei \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* mit der Polizzen-Nummer \*\*\*\*\*. Anfallende Nachzahlungen der Versicherungssteuer sind hier bereits berücksichtigt.

Der neue Vergleichsbetrag muss noch um zwei Quartalsrenten (30.09.2014 und 31.12.2014) reduziert werden.

Rentensumme	€ 562.500,00
<u>-ausgezahlte Rente</u>	<u>€ 332.500,00 (323.000+4.750+4.750)</u>
	€ 230.000,00
Vergleichsbetrag ***** ***** (90%)	€ 207.000,00
<u>- 50% Versicherungssteuer</u>	<u>€ 16.826,90</u>
Auszuzahlender Betrag ***** *****	€ 190.173,10
Deckungsstock per 31.12.2014 ca.	€ 113.190,17
<u>Vergleichsbetrag ***** *****</u>	<u>€ 190.173,10</u>
Vorteil durch frühzeitige Auflösung	€ 76.982,93

Das Vergleichsanbot der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* beträgt um € 76.982,93 mehr als der Deckungsstock per 31.12.2014. Eine Annahme des Vergleichsanbot und somit eine verfrühte Auflösung wird daher empfohlen.

Für die zweite Säule von \*\*\*\*\* , der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Lebensversicherung mit der Polizzen-Nummer \*\*\*\*\* , sind noch Prämien für den Zeitraum von 01.2015 bis 07.2017 zu bezahlen

(31 Monate). Hierfür kann der Vergleichsbetrag von \*\*\*\*\* verwendet werden.

***** Nettoprämie p.m.	€ 1.925,53
+ 4% Versicherungssteuer	€ 77,02
<u>***** Bruttoprämie p.m.</u>	<u>€ 2.002,55 x 31 Monate</u>
zu bezahlende Renten bis 07.2017:	€ 62.079,05
Von Auszahlung *****	€ 190.173,10
<u>- Prämien *****</u>	<u>€ 62.079,05</u>
Rückzuführender Betrag	€ 128.094,05

Der Vergleichsbetrag der \*\*\*\*\* wird dazu verwendet € 128.094,05 vom aushaftenden Kredit rückzuführen. Die restlichen € 62.079,05 verbleiben am Verrechnungskonto zur Bezahlung der \*\*\*\*\* Prämien. Zusätzlich wird die Zahlungsweise bei \*\*\*\*\* auf jährlich umgestellt um Unterjährigkeitskosten zu sparen. Die anfallenden Zinsen werden laufend aus Eigenmitteln bezahlt.

Der Zwischenstand des Rückkaufwertes von \*\*\*\*\* per 29.12.2014 beläuft sich auf € 410.374,40.

*Zwischenstand:*

***** lfd.	€ 381.625,32
+ ***** EE	<u>€ 28.749,08</u>
Rückkaufwert	€ 410.374,40

Bei Laufzeitende am 01.08.2017 wird das Kapital in Höhe von circa € 541.755,00 von \*\*\*\*\* abgefunden.

*Prognose:*

***** lfd.	€ 508.000,00 (bei 6%)
------------	-----------------------

- ***** 29.12.2014	
+ ***** ***** ***** F.F.	<u>€ 33.755,00</u> (bei 6%)
- ***** 29.12.2014	
Auszahlung	€ 541.755,00

Mit diesem Betrag wird der Restkredit abgedeckt. Der verbleibende Rest steht zur freien Verfügung.

(Beilage N1)

*Anfang 2015 teilte der Kläger Dr. \*\*\*\*\* telefonisch mit, dass er das Angebot nicht annehmen würde. Er war insbesondere nicht damit einverstanden, dass er nur etwa 90 % der vertraglich festgeschriebenen Beträge erhalten sollte und zudem ein Bearbeitungshonorar des Rechtsanwaltes übernehmen hätte müssen. Mit Schreiben vom 14.09.2015 antwortete der Kläger schliesslich auch schriftlich wie folgt:*

Betrifft: Abwicklung \*\*\*\*\* - verfrühte Auflösung

Rentenversicherung \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

Sehr geehrter Hr. Dr. \*\*\*\*\*

Im Dez. 2014 haben Sie mir ein Anbot zur vorzeitigen Auflösung (aus welchem Grund auch immer) meines Rentenmodells zukommen lassen, welche für mich eine beträchtliche Spesenbelastung bedeutet.

Fact ist, dass von Seiten des Versicherers die Vertragsbedingungen gebrochen (aus welchem Grund auch immer ??) und missachtet wurden. Für die vom Versicherer durchgeführte Reduktionszahlung der vierteljährlichen Rate von € 9375,- auf nahezu die Hälfte des vertraglich festgesetzten Betrages in Höhe von € 4750,- gab es von mir keine Einverständniserklärung. Eine Einverständniserklärung meinerseits zur Reduktion der vierteljährlichen Rentenzahlung auf € 7500,- gab es auf Ihr anraten. Aus Ihrer Empfehlung geht

eindeutig hervor, dass diese Reduktion zu keinem Nachteil für mich sein werde.

Da im wesentlichen ein Vertragsbruch vom Versicherer und möglicherweise auch ein Beratungsfehler Ihrerseits vorliegen, bin ich für eine außergerichtliche Bereinigung nur unter den Bedingungen bereit, wenn mir keine Unkosten (Anwaltskosten, warum nur 90% Vergleichsbetrag \*\*\*\*\* anstatt 100%) entstehen und die ursprünglichen Vertragsvereinbarungen eingehalten werden.

Warum sind in Ihrem Berechnungsmodell 50% Versicherungssteuer in Höhe von € 16.826,90 von mir zu bezahlen.

Ich ersuche um eine aktuelle, vertragskonforme Berechnung meines Modells ohne Spesenaufkommen zu erstellen und erwarte Ihre geschätzte Antwort.

(Beilage N5)

*Nach Ablauf der \*\*\*\*\* Versicherungen (als Tilgungsträger) (Versicherungspolicen Nr. \*\*\*\*\* und Nr. \*\*\*\*\*) wurden am 10.08.2017 Euro 526'199.41 und am 07.12.2017 Euro 35'162.66 dem Kreditkonto des Klägers gutgeschrieben, welches (nach einer Saldokorrektur) einen Minussaldo von Euro 76'595.37 aufwies.*

(Beilagen N und O)

*Mit Schreiben vom 24.09.2018 kündigte die Landes-\*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG „mit Einverständnis des Versicherungsnehmers“ (Kläger) die Lebensversicherung Pol.Nr. \*\*\*\*\* auf und ersuchte um Anweisung des Rückkaufswertes auf das auf den Kläger lautende (Kredit-)Konto.*

(Beilage 48)“

4.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, der Kläger stütze seine Schadenersatzansprüche

einerseits auf eine vertragswidrige Kürzung der Monatsrente und andererseits auf eine Verletzung vorvertraglicher Beratungs-, Aufklärungs- und Informationspflichten. Es komme die Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB zur Anwendung. Dass das Rentenmodell nicht dem vom Kläger gewünschten Aufbau einer Altersvorsorge entsprochen habe bzw die ihm gemachten Rentenversprechungen ohne Zuschuss von Eigenmitteln nicht realistisch gewesen seien, hätte dem Kläger infolge der zweimaligen Kürzung der Rente 2005 und 2008 und dem laut Punkt VII. 6. des Darlehensvertrags notwendig gewordenen Zuschuss von Eigenmitteln schon damals bewusst sein müssen. Jedenfalls seien ihm diese Umstände im September 2015 bekannt gewesen, als er im Schreiben vom 14.09.2015 das Vergleichsangebot der beklagten Partei abgelehnt und die Rentenkürzung ausdrücklich als Vertragsbruch bezeichnet habe. Die erst im Dezember 2018 erhobene Klage sei, soweit die Schadenersatzansprüche aus der Rentenkürzung abgeleitet würden, nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB und damit verspätet erfolgt. Dies gelte auch für die Schadenersatzansprüche, soweit sie auf Beratungsfehler gestützt würden. Der Kläger habe in seinem Schreiben vom 14.09.2015 ausdrücklich von einem Beratungsfehler gesprochen. Auch diesbezüglich sei die im Dezember 2018 erfolgte Klagsführung verspätet. Für den Kläger sei schon aufgrund des Vergleichsanbots vom Dezember 2014, spätestens im September 2015, der Schädiger und der schuldhaft verursachte Schaden bekannt gewesen oder hätte er den Schaden leicht und genau berechnen können.

Er hätte jedenfalls zur Verhinderung der Verjährung binnen drei Jahren eine Feststellungsklage einbringen müssen.

Es dürfe auch nicht übersehen werden, dass der Kläger der ersten Rentenkürzung zugestimmt bzw diese ausdrücklich beauftragt habe und damit von einer vertraglich vereinbarten Herabsetzung der ursprünglich garantierten Quartalsrente von EUR 9'375.00 auf EUR 7'500.00 ab 2005 auszugehen sei. So gesehen hätte die beklagte Partei mit dem Vergleichsanbot 2014 mehr als die vertraglich garantierte Rentensumme für die ersten 15 Jahre bezahlt. Es stelle sich daher die Frage, ob dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden sei bzw bei Annahme des Vergleichsanbots entstanden wäre. Hierzu habe der behauptungs- und beweispflichtige Kläger kein Vorbringen erstattet.

Schliesslich sei festzuhalten, dass die \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG mit Einverständnis des Klägers schon vor Klagseinbringung die gegenständliche Versicherung gekündigt und um Überweisung des Restkaufwerts auf das Kreditkonto des Klägers ersucht habe. Abgesehen davon, dass dem Klagebegehren, sofern es auf Zug um Zug gegen Übertragung der gegenständlichen Versicherung lauten würde, der Boden entzogen sei, wäre der Kläger verpflichtet gewesen, ein konkretes Vorbringen zu dem nach dieser Kündigung tatsächlich verbliebenen Schaden zu erstatten und unter Beweis zu stellen.

5. Das Fürstliche Obergericht gab mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 02.09.2020 der Berufung des Klägers Folge, hob die erstinstanzliche

Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es sprach Weiters aus, dass das Verfahren erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung fortzusetzen sei.

Das Erstgericht habe entsprechend der Vereinbarung zwischen den Streitteilen zutreffend liechtensteinisches Recht angewandt. Die Klagsforderung sei noch nicht verjährt. Der Kläger habe auch nicht gegen die Erkundigungspflicht verstossen, weil diese Obliegenheit des Geschädigten nicht überspannt werden dürfe und die Einholung eines Gutachtens – nur derartiges wäre zielführend gewesen – in der Regel nicht verlangt werden dürfe.

Für die geltend gemachten Schadenersatzansprüche wegen culpa in contrahendo sei Art 38 VersVG nicht einschlägig. Die Parteien seien sich darüber einig, dass die streitgegenständlichen Schadenersatzansprüche nach den allgemeinen Regeln des § 1489 ABGB zu beurteilen seien. Nach der OGH Entscheidung vom 07.09.2017 zu 05 CG.2016.189 (GE 2019, 28) komme es darauf an, ob der Schaden aus einer fehlerhaften Anlageberatung schon durch den Erwerb des in Wahrheit nicht gewollten Finanzprodukts eingetreten sei. Der Schaden des Anlegers aus Beratungsfehlern trete mit dem Erwerb des „falschen“ Anlageprodukts ein und beginne die subjektive Verjährungsfrist des § 1489 ABGB bereits ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Anleger Kenntnis davon habe, dass das erworbene Anlageprodukt nicht den Schilderungen des Beraters entsprochen habe.

Dem Schreiben des Klägers vom 14.09.2015 könne entgegen der Auffassung des Erstgerichts gerade nicht der Bedeutungsinhalt beigemessen werden, dass ihm spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, es liege ein Beratungsfehler vor. Davon, dass dem Kläger damals schon hätte klar sein müssen, dass das erworbene Anlageprodukt nicht den Schilderungen des Beraters entsprochen hätte, könne nicht die Rede sein. Nach Auffassung des Senats sei insbesondere bei komplexeren Anlageprodukten nach wie vor eine zumindest schemenhafte Kenntnis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem Schädiger anzulastenden Verhalten zu fordern, um die Verjährungsfrist beginnen zu lassen. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Der Entscheidung des OGH vom 07.09.2017 zu 05 CG.2016.189 liege ein anderer, mit dem hier zu beurteilenden nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Beim festgestellten Wissensstand des Klägers im September 2015 hätte er jedenfalls eine Klage mit Aussicht auf Erfolg nicht erheben können.

Verfehlt sei auch die Rechtsauffassung des Erstgerichts, dass dem Kläger nach der unbekämpft gebliebenen Feststellung, sich für die Verringerung der Einzahlungen in den Tilgungsträger entschieden zu haben, klar sein hätte müssen, dass das Rentenmodell nicht den von ihm gewünschten Aufbau einer Altersvorsorge entsprochen habe bzw die ihm gemachten Rentenversprechungen ohne Zuschuss von Eigenmitteln nicht realistisch gewesen seien. Auch aus dem zweiten Schreiben (Beilage 23) lasse sich derartiges nicht ableiten. Bei einem Produkt wie dem vorliegenden könne



trotz der zweimaligen Rentenkürzung angesichts der diesbezüglich unbekämpft getroffenen Feststellungen nicht davon gesprochen werden, der Kläger hätte erkennen müssen, dass das Gesamtkonzept nicht den Zusagen entspreche, seien doch in beiden diesbezüglichen Schreiben versichert worden, dass die Rentabilität dieser Gesamtprodukte sich durch die Verringerung der Rentenhöhe kaum verändere, vielmehr mehr Mittel im Deckungsstock verbleiben und künftig höhere Renten ausbezahlt werden könnten (erstes Schreiben) bzw wirtschaftlich betrachtet keiner der Vorschläge zu einer Verkürzung der Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten führen würde (zweites Schreiben).

Wenn auch für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB bei Anlegerschäden nicht zu fordern sei, dass der Kläger über die versprochene Funktionsweise des Produkts und die Art der Fehlberatung genaue Kenntnis haben müsse, so müsse doch der Ursachenzusammenhang soweit geklärt sein, dass der Kläger für eine Klage – und sei es auch nur für eine Feststellungsklage – hinreichend signifikante Anhaltspunkte habe, dass der Schaden auf Beratungsfehler zurückzuführen sei. Dies sei hier nicht der Fall.

Die Verneinung der Verjährungsfrage habe zur Folge, dass das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen sei. Das Erstgericht werde nicht umhinkommen, den angebotenen \*\*\*\*\* einzuholen. Erst nach Vorliegen desselben werde sich möglicherweise die Notwendigkeit ergeben, die weiter

vom Kläger angebotenen Zeugen zu hören. Zunächst werde aber das Erstgericht im Sinne des § 182a ZPO die klagsweise geltend gemachten Ansprüche mit dem Kläger zu erörtern haben. Das Erstgericht habe bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger bzw die \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG mit seinem Einverständnis und schon vor Klagseinbringung die gegenständliche Versicherung gekündigt habe und insoweit dem Klagebegehren zu Ziffer 1 – sofern es auf Zug um Zug gegenüber Übertragung der gegenständlichen Versicherung lauten würde – der Boden entzogen sei. Der Kläger werde auch dazu aufzufordern sei, konkretes Vorbringen zu dem nach dieser Kündigung tatsächlich verbliebenen Schaden zu erstatten. Hinsichtlich der geltend gemachten Verbindlichkeiten gegenüber der \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG im Betrag von EUR 76'595.37 und des diesbezüglich eventual erhobenen Feststellungsbegehrens, wonach die beklagte Partei im Zusammenhang mit dem aufgenommenen Fremdwährungskredit bei der \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\* AG für sämtliche Nachteile und Schäden haften solle, werde der Kläger zu erläutern haben, auf welcher Grundlage die beklagte Partei für das Währungsrisiko aus diesem Kredit einzustehen habe. Schliesslich sei der Kläger im Zusammenhang mit dem subeventualiter geltend gemachten Begehren zu Ziffern 5. und 6., mit denen er das Erfüllungsinteresse geltend mache, aufzufordern, diese Ansprüche nicht nur ziffernmässig zu bestimmen, sondern auch in ihrer sachlichen Begründung entsprechend zu individualisieren.

Da zur Frage des Beginns der Verjährung bei Anlegerschäden durch Fehlberatung in der konkreten

Ausgestaltung nach Auffassung des Berufungssenats keine gefestigte Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ersichtlich sei, sei der Entscheidung ein Rechtskraftvorbehalt beizufügen.

6. Gegen diesen Aufhebungsbeschluss richten sich die fristgerecht erstatteten, jeweils auf den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützten Rekurse der beklagten Partei und der Nebenintervenienten zu 1. und 2..

7. Die Beklagte bringt in ihrem Rekurs zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

Das Obergericht weiche von der Rechtsprechung des OGH (unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 07.09.2017 zu 05 CG.2016.189), wonach für den Fristenlauf bei fehlerhafter Anlageberatung bereits die Kenntnis darüber reiche, dass das erworbene Produkt nicht den Schilderungen des Beraters entsprochen habe, ab. Auf eine zumindest schemenhafte Kenntnis eines Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten, den Schädiger anzulastenden Verhalten komme es nicht an. Dem Kläger sei bewusst gewesen oder hätte zumindest bewusst sein müssen, dass das gegenständliche Rentenmodell nicht den Erläuterungen des Vermittlers entsprochen habe, und zwar nicht erst mit dem Vergleichsanbot gemäss Schreiben des Vermittlers \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* GmbH vom 29.12.2014 bzw der Rückäusserung des Klägers vom 14.09.2015, sondern schon viel früher. Anstatt der ursprünglich vereinbarten Quartalsrente von EUR 9'375.00 in der ersten Phase habe der Kläger mit 01.01.2009 gerade noch die Hälfte,

nämlich EUR 4'750.00 ausbezahlt erhalten. Zum 30.09.2008 habe sich in der Versicherung nur noch ein Betrag von EUR 244'947.28, also weniger als die Hälfte der ursprünglich geleisteten Einmalzahlung von EUR 500'000.00, \*\*\*\*\*. Zudem hätte sich die Eigenleistung des Klägers von monatlich EUR 414.85 vor August 2008 um über 100% auf monatlich EUR 1'160.00 ab August 2008 erhöht. All diese Umstände seien dem Kläger spätestens 2009 bekannt gewesen oder hätten ihm bewusst sein müssen.

Unabhängig davon habe der Kläger spätestens mit Vergleichsanbot gemäss Schreiben der \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* GmbH vom 29.12.2014 über ausreichende Anhaltspunkte verfügt, wonach der allfällige Schaden auf einen Beratungsfehler zurückzuführen gewesen sei bzw das dem Kläger vorgestellte Rentenmodell nicht den von ihm gewünschten Aufbau einer Altersvorsorge mit monatlichen Rentenzahlungen für einen Zeitraum von 14 Jahren entsprochen habe. Im Ergebnis seien dem Kläger schon damals der nun geltend gemachte Schaden (dem Grunde nach) und das schadensverursachende Ereignis (Beratungsfehler und Vertragsbruch) als auch der Schädiger bekannt gewesen. Der Rechtsauffassung des Erstgerichts sei beizupflichten, wonach der Kläger spätestens im September 2015 über den Umstand der unrichtigen Beratung gewusst und daher die im Dezember 2018 erhobene Klage verspätet sei.

8. Der Kläger hält diesen Ausführungen in seiner Rekursbeantwortung im Wesentlichen folgende Argumentation entgegen:

Es sei unrichtig, allein der Umstand, dass die tatsächlichen Entwicklungen von den Prognosen abweichen würden, reiche aus, um die Verjährung sämtlicher Ansprüche beginnen zu lassen, gleichgültig aus welcher Anspruchsgrundlage und gleichgültig, ob die entsprechende Fehlberatung, der Schädiger oder ein Ursachenzusammenhang erkennbar seien. Es sei vielmehr erforderlich, dass der Geschädigte sowohl Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger als auch vom Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden erhalte. Die Rentenkürzungen der Jahre 2005 und 2008 hätten keine Verjährung der nunmehr geltend gemachten Ansprüche aus culpa in contrahendo auslösen können. Sie würden keine Fehlberatung bei Vertragsabschluss oder gar eine Untauglichkeit des Gesamtanlageprodukts indizieren. Die Beklagte habe nicht nur von „temporären“ Rentenkürzungen gesprochen, sondern auch erklärt, dass die Rentenkürzungen keinerlei negative Auswirkung auf das Gesamtprodukt hätten und zu keiner Verkürzung der Ansprüche des Anlegers führen würden. Das Obergericht habe völlig zu Recht ausgesprochen, dass die Rentenkürzungen kein die Verjährung auslösendes Ereignis darstellen würden.

Der Kläger sei aber auch zum Zeitpunkt des Schreibens der Beklagten vom 29.12.2014 und in der Zeit danach weit davon entfernt gewesen, die genauen Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten für das Gesamtprodukt zu erfassen. Noch viel weniger habe er zu diesem Zeitpunkt die Fehlberatung und den Umstand erkennen können, dass die Beklagte in den

Vertragsunterlagen irreführende Angaben gemacht habe. Thema des Vergleichsangebots sei ausschliesslich die Rentenversicherung der Beklagten gewesen, nicht aber das Gesamtprodukt oder gar eine Fehlberatung bei Abschluss des Gesamtprodukts. Die Beklagte habe selbst noch im Verfahren jedwede Involvierung bei der Erstellung des Gesamtprodukts verneint.

Der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung zu 05 CG.2016.189 liege ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde. Der Kläger habe jedenfalls bis nach der Mandatierung seines liechtensteinischen Rechtsvertreters im Herbst 2018 keine Kenntnis vom tatsächlichen Ursachenzusammenhang und den schädigenden Handlungen gehabt. Die Verjährung der Ansprüche aus culpa in contrahendo habe gegenüber der Beklagten in Bezug auf das Gesamtprodukt frühestens im Herbst 2018 begonnen. Richtigerweise sei auch dieser Massstab zu streng. In Wahrheit lägen die erforderlichen Kenntnisse erst mit der Erstellung eines Gutachtens vor.

9. Die Nebenintervenienten zu 1. und 2. schlossen sich in ihren Rekursen – das Rechtsmittel gegen den Beschluss des Berufungsgerichts gemäss § 487 Abs 1 Z 3 ZPO wird als Rekurs und nicht als Revisionsrekurs bezeichnet - im Wesentlichen den Rekursausführungen der Hauptpartei an.

10. Der Rekurs ist im Sinn des § 487 Abs 1 Z 3 ZPO zulässig. Er ist auch teilweise berechtigt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

10.1. Die Vorinstanzen haben die Anwendung liechtensteinischen Rechts unterstellt, das Erstgericht ohne die Frage näher zu thematisieren, das Berufungsgericht hingegen ausdrücklich (OG-Entscheidung Erw 7.1.). Der Rekurs der beklagten Partei enthält keine Ausführungen, warum nach einer anderen (hier: österreichischen) Rechtsordnung ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erwarten ist. Dies müsste aber in einer Rechtsrüge zumindest ansatzweise dargelegt werden, um die Rechtsanwendungsfrage im Rechtsmittelverfahren überprüfen zu können (vgl RIS-Justiz RS0040189 [T 5]). Es hat daher ohne weitere Prüfung bei der Anwendung liechtensteinischen Rechts zu bleiben.

10.2. Die hier massgebliche 3-jährige kenntnisabhängige Verjährungsfrist gemäss § 1489 ABGB erfasst Schadenersatzansprüche aus deliktischer Haftung wie aus der Verletzung vertraglicher Pflichten (RIS-Justiz RS0034346). Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung (insbesondere wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung) verjähren auch dann in der 3-jährigen Frist, wenn für den Erfüllungsanspruch eine längere Frist (vgl zB Art 38 VersVG) besteht (SZ 47/61; JBl 1986, 304; 5 Ob 18/01k = RdW 2002, 153). Ansprüche aus culpa in contrahendo sind ebenfalls nach § 1489 ABGB zu beurteilen (3 Ob 259/05t = ecolex 2006/156, 379 [Wilhelm]; Dehn in KBB<sup>6</sup> § 1489 Rz 1).

10.2.1. Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, indem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des

Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden ist. Die Kenntnis muss dabei den ganzen den Anspruch begründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch die Kenntnis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten dem Schädiger anzulastenden Verhalten. Setzt der Ersatzanspruch ein Verschulden des Schädigers voraus, muss er auch die Umstände kennen, die im Einzelfall ein solches begründen, es sei denn, dieses ergibt sich aus der offenkundigen Rechtswidrigkeit des schädigen Verhaltens selbst (RIS-Justiz RS0034951 [T 5, T 31]; RS0034524 [T 14, T 49]; LES 2014, 2; R. Madl in *Kletecka/Schauer ABGB-ON*<sup>1.06</sup> § 1489 Rz 17).

10.2.2. Die kurze Verjährungsfrist beginnt zwar nicht vor dem tatsächlichen Eintritt der Rechtsgutverletzung (also des „Primärschadens oder Erstschadens“) zu laufen, mit dessen positiver Kenntnis wird sie nach ständiger Rechtsprechung aber auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt bzw diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Der drohenden Verjährung muss der Geschädigte mit einer Feststellungsklage begegnen (RIS-Justiz RS0087615; ÖBA 2018, 661/2500 - ÖBA 2018/2500 = *Brandstatter*, *ecolex* 2019, 928).

10.2.3. Zum Vorliegen eines Schadens wird auch eine Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten angenommen (1 Ob 632/90; 1 Ob 590/94). Der Geschädigte darf sich demnach nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, von den



Klagsvoraussetzungen eines Tags zufällig Kenntnis zu erlangen (7 Ob 56/15h; RIS-Justiz RS0065360; *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1489 Rz 20). Das Ausmass der Erkundigungsobliegenheit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (1 Ob 27/05k = *ecolex* 2005, 614; 4 Ob 4/15i uva).

Nach der älteren Judikaturlinie des öOGH bedeutete die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Voraussetzungen erfolgversprechender Anspruchsverfolgung jedenfalls eine Überspannung der Erkundigungsobliegenheit (6 Ob 273/98k; 7 Ob 242/99k = *ecolex* 2000, 797 [*Wilhelm*]; 6 Ob 150/00b = ZVR 2002/14). In seiner aktuellen Judikatur ist der öOGH davon in dieser Allgemeinheit abgewichen und stellt auch hier auf die Umstände des Einzelfalls ab (8 Ob 285/00w; 2 Ob 235/08k; 7 Ob 54/14p; 8 Ob 54/17z).

Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte vom Schadenseintritt schon Kenntnis hat, kann er nach einer gewissen Überlegungsfrist in besonderen Ausnahmesituationen daher (auch) verpflichtet sein, insbesondere wenn der Kreis möglicher Verursacher von Anfang sehr eingeschränkt ist und die Verantwortung eines bestimmten Schädigers auf der Hand liegt, ein Sachverständigengutachten einholen, wenn dadurch die Beweisbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen zu erwarten und ihm (in seiner konkreten Lebenssituation) das Kostenrisiko zumutbar ist (7 Ob 12/17s = *ecolex* 2017/303 [*Schoditsch*]; *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1489 Rz 1; *Brandstätter*, Verjährung 2015 ff mwN).

10.2.4. Bei Veranlagungs- und/oder Finanzierungskonzepten, die eine Kombination von Fremdwährungskrediten mit Tilgungsträgern vorsehen, ist für den Beginn der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Beratungsfehlern entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt, dass das Gesamtkonzept den Zusagen nicht entspricht. Die spezifischen Risiken, die die Risikoträchtigkeit bedingen (Wechselkurs, Zinsentwicklung, Ertrags- bzw Wertentwicklung des Tilgungsträgers als Veranlagungsprodukt), stehen nach der Interessenlage eines durchschnittlichen Anlegers in einem derart engen Zusammenhang, dass eine unterbliebene oder fehlerhafte Aufklärung über die einzelnen Teilaspekte verjährungsrechtlich jeweils als unselbständige Bestandteile eines einheitlichen Beratungsfehlers zu qualifizieren sind (RIS-Justiz RS0034951 [T 38, T 39]; vgl GE 2019, 28; *Brandstätter*, Wie verjähren (nun) Schadenersatzansprüche bei fehlerhafter Anlageberatung? Zusammenfassung einer mehrjährigen „Entscheidungswelle“, *ecolex* 2019, 928).

10.2.5. Welche Auswirkungen „Beschwichtigungsversuche“ auf die Verjährung der Ansprüche von Anlegern haben, ist im Einzelfall zu beurteilen (RIS-Justiz RS0034951 [T 34]).

10.3. Unter Bedachtnahme auf diese auch für Liechtenstein massgebliche Judikatur des öOGH ist die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts korrekturbedürftig.

10.3.1. Nach den hier massgeblichen Feststellungen kam es in den Jahren 2007 und 2008 zu

erheblichen Einbrüchen der beim gegenständlichen Versicherungsprodukt eingesetzten Kapitals, nämlich im Jahre 2007 um 12% und im Jahre 2008 um 25%. Mit Schreiben vom 20.11.2008 teilte die beklagte Partei dem Kläger mit, dass der Wert des seiner fondsgebundenen Rentenversicherung, Liechtenstein \*\*\*\*\* Pensionsplan zugeordneten Deckungsstocks – bei der ursprünglich eingezahlten Einmalprämie von EUR 500'000.00 – noch EUR 244'947.00 betrage und bei gleichbleibender Rentenleistung von EUR 7'500.00 pro Quartal und unter der Annahme eines durchschnittlichen Ertrags vor Kosten von 3,25% p.a. der Deckungsstock spätestens im dritten Quartal 2016 aufgezehrt sei. Weiters wies die beklagte Partei darin daraufhin, dass es, um laufende Rentenleistungen aus dem Deckungsstock erbringen zu können, unumgänglich sei, die Höhe der Rente zu verringern. Bereits im Jahre 2005 war es zu einer Verringerung der Rente gekommen, nämlich von EUR 9'375.00 auf EUR 7'500.00 pro Quartal. Dazu kommt, dass der Kläger gemäss Punkt VII.6. des Darlehensvertrags die monatlichen Eigenleistungen erhöht hat, und zwar ab August 2008 von ursprünglich monatlich EUR 414.85 auf monatlich EUR 635.00 und ab August 2009 schlussendlich auf monatlich EUR 1'160.00. Das ist letztlich ein Plus von ca 180% im Verhältnis zum Ausgangswert.

Unter Berücksichtigung dieser Tatumstände musste dem Kläger bereits 2008 klar sein, dass das Gesamtkonzept nicht mehr seinen ursprünglichen Erwartungen entsprach – vergleiche dazu seine Klagsbehauptung, wonach ihm bei Erwerb des

gegenständlichen Gesamtprodukts vermittelt worden sei, kein Risiko einzugehen und „nach 15 Jahren im allerschlimmsten und nicht anzunehmenden Fall mit einer schwarzen Null dazustehen“ (Klage ON 1, S 19, Rz 85) – sodass er an der Zuverlässigkeit der Beratung jedenfalls zu zweifeln hatte (vgl 7 Ob 56/15h). Dass er bereits damals tatsächlich misstrauisch geworden war, zeigt auch – ungeachtet der Beschwichtigungsversuche der beklagten Partei - seine weitere Vorgangsweise, sachverständigen Rat einzuholen, indem er einen Rechtsanwalt in \*\*\*\*\* einschaltete.

Damit hat aber die 3-jährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB spätestens im Jahre 2009 zu laufen begonnen und war diese im Zeitpunkt der Klageeinbringung im Dezember 2018 längst abgelaufen. Die Tatumstände wären jedenfalls ausreichend gewesen, um innerhalb der Verjährungsfrist eine Feststellungsklage – mit Aussicht auf Erfolg - einzubringen.

10.3.2. Selbst wenn man den Beginn der Verjährungsfrist nicht mit dem Jahre 2009 zu laufen beginnen lassen wollte, wäre für den Kläger nichts gewonnen. Spätestens mit dem Schreiben der Nebenintervenientin zu 1. vom 29.12.2014 wurde dem Kläger klar, dass das erworbene Anlageprodukt nicht den Ausführungen des Anlageberaters entsprach. In diesem Schreiben riet die Nebenintervenientin zu 1. zur Annahme des Vergleichsanbots, weil dieses mit EUR 76‘982.93 über dem Wert des Deckungsstocks per 31.12.2014 liege. Der Vergleichsbetrag umfasste 90% der ursprünglich festgelegten Beträge. Damit war dem Kläger bekannt, dass

sich jedenfalls bei Nichtannahme des Vergleichs eine Deckungslücke ergibt und das Anlageprodukt seinen Erwartungen nicht mehr entsprechen konnte. Anfang 2015 teilte der Kläger Dr. \*\*\*\*\* telefonisch mit, das Angebot nicht anzunehmen, insbesondere deshalb, weil er nur etwa 90% der vertraglich festgeschriebenen Beträge erhalten sollte und zudem ein Bearbeitungshonorar des Rechtsanwalts übernehmen hätte müssen. Er war sich der Tatumstände, die vorliegen müssen, um eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben zu können, jedenfalls bewusst, andernfalls er in seinem Schreiben vom 14.09.2015 nicht von „Vertragsbruch“ und „möglichem Beratungsfehler“ gesprochen hätte. Es ist kein Grund ersichtlich, warum er nicht nach seiner telefonischen Ablehnung des Vergleichsanbots Anfang 2015 nicht innerhalb von drei Jahren eine Feststellungsklage erhoben hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich, dass im Zeitpunkt der Einbringung der Klage im Dezember 2018 die 3-jährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen war.

10.3. Zusammengefasst war das erstinstanzliche Urteil im Umfang der Abweisung des Hauptbegehrens (Pkt. 1.), des Eventualbegehrens „Feststellung“ (Pkt. 2.) und des Subeventualbegehrens „Differenzschaden“ (Pkt. 3. und 4.) als Teilurteil wiederherzustellen. Von der Aufhebung des obergerichtlichen Aufhebungs- und Rückverweisungsbeschlusses nicht betroffen ist allerdings das Subeventualbegehren „Erfüllungsinteresse“ (Pkt. 5. und 6.). Diesbezüglich liegt keine der Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB unterliegende Entschädigungsklage, sondern nach den Klagsbehauptungen ein Erfüllungsanspruch, der nach Art

38 VersVG der 5-jährigen Verjährungsfrist unterliegt, vor. Der Kläger macht die vereinbarte Rente von EUR 9'375.00 pro Quartal rückwirkend bis 04.11.2013, sohin für die letzten 5 Jahre vor der Klagsführung geltend. Die diesbezüglichen vom Berufungsgericht aufgetragenen Ergänzungen (Erw. 7.3.) sind vom Obersten Gerichtshof nicht weiter zu überprüfen.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs 2 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 06. Mai 2021

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

3-jährige Verjährungsfrist für Entschädigungsklagen;  
Verjährungsbeginn bei Anlegerschäden/  
Altersvorsorgemodell

§ 1489 ABGB